Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/612

23. 05. 73

Sachgebiet 203

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich

A. Zielsetzung

Die Reform der überkommenen Personalstruktur an den Hochschulen und der zugehörigen Besoldung gehört zu den dringendsten Reformerfordernissen im Hochschulbereich. Die Neuregelung der Personal- und Besoldungsstruktur ist daher ein dringendes politisches Anliegen; die Regelung muß umgehend erfolgen. Länder, die in neueren Hochschulgesetzen die Personalstruktur bereits an die Zielvorstellungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vorgreiflich angepaßt haben, sind in ihrer Personalstrukturarbeit blockiert; entsprechendes gilt für die Länder, in denen Hochschulgesetze vor der Verabschiedung stehen oder vorliegende Hochschulgesetze novelliert werden sollen.

B. Lösung

1. Voraussetzung für eine Neuordnung der Personalstruktur im Hochschulbereich ist zunächst eine Änderung des 3. Titels in Kapitel I Abschnitt V des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Der vorliegende Entwurf bringt daher im wesentlichen übereinstimmend mit der Personalstruktur des ehemaligen Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz (Drucksache VI/1873) Rahmenregelungen für Professoren und Assistenzprofessoren. Dabei war auf diejenigen Regelungen in den einschlägigen Vorschriften des früheren Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz zu verzichten, die allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens betreffen, da ein Beamtenrechtsrahmengesetz nur beamtenrechtliche Materie enthalten kann.

   Für die übrigen Personengruppen der künftigen Personalstruktur sind keine Sonderregelungen im Beamtenrechts-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

rahmengesetz erforderlich. Um jedoch die Einheitlichkeit der Personalstruktur im Hochschulbereich zu gewährleisten und ausreichende Abgrenzungen bei der Überführung des vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vornehmen zu können, sind im Rahmen der Überführungsbestimmungen die Kategorien des künftigen hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals festgelegt. Die Überführung des vorhandenen Personals selbst geht von § 57 des früheren Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz aus, berücksichtigt jedoch zusätzliche Überführungskriterien.

2. Dieser beamtenrechtlichen Neuordnung entspricht eine Neuordnung der Besoldungsvorschriften. Diese Neuordnung geht von folgenden Grundsätzen aus:

   In einer neuen dem Bundesbesoldungsgesetz anzufügenden Besoldungsordnung C werden für die Professoren drei Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und für die Assistenzprofessoren eine Besoldungsgruppe mit einem festen Grundgehalt eingerichtet. Ausgehend von der bisherigen Besoldungsstruktur im Hochschulbereich und unter Rücksichtnahme auf den Zuschnitt der Besoldungsordnung A wird durch höhere Dienstalterszulagen und Endgrundgehälter der Einbau und damit die Abschaffung der bisherigen Kolleggeldpauschale oder ähnlicher Zahlungen ermöglicht. Bei höheren Kolleggeldpauschalen wird der Besitzstand durch Ausgleichszulagen bzw. in der Besoldungsgruppe C 4 durch Zuschüsse gewahrt. Für die vorhandenen Hochschullehrer, die in die neue Personalstruktur zu übernehmen sind, werden die beamtenrechtlichen Grundsätze für die Überführung in die neue Personalstruktur durch Grundsätze für die besoldungsmäßige Einordnung ergänzt. Für die Stellenanteile der drei Professorengruppen werden Obergrenzen festgelegt. Ähnlich wie bisher den ordentlichen Professoren werden auch künftig den Professoren der neuen Besoldungsgruppe C 4 aus Anlaß ihrer Berufung oder im Rahmen von Bleibeverhandlungen Sonderregelungen der Bezüge in Form von Zuschüssen gewährt werden können. Die Höhe der Zuschüsse und die Zahl der Zuschußempfänger werden begrenzt.

   In Rechtsverordnungen sollen bundeseinheitliche Regelungen für die Gewährung von Prüfervergütungen und von Vergütungen für eine zusätzliche Lehrtätigkeit getroffen werden.

   Die beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Sinne der neuen Personalstruktur werden als Akademische Räte, Akademische Oberräte und Akademische Direktoren der Besoldungsordnung A zugewiesen.

   Für eine Einordnung der hauptberuflichen Hochschulleiter und Mitglieder von Leitungsgremien sowie der Kanzler in die Gruppen der Besoldungsordnungen A und B werden

Meßzahlen festgelegt, die aus den Studentenzahlen und Personalzahlen der Hochschulen zu bilden sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch das Gesetz entstehenden jährlichen Mehraufwendungen betragen für die Länder insgesamt etwa 65 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 225 00 — Be 38/73

Bonn, den 23. Mai 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich mit Anlage 1, Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Beamten- und Versorgungsrecht

Artikel I

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird gestrichen; in Buchstabe b wird nach dem Wort „soll" ein Punkt gesetzt, das Wort „oder" wird gestrichen.

2. § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der Beamte hat auf Verlangen insbesondere über Art und Zeitaufwand der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit Auskunft zu geben; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5."

3. § 96 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren. Auch ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind sie in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind."

4. In Kapitel I Abschnitt V erhält der 3. Titel folgende Fassung:

„3. Titel

Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen

§ 105

(1) Auf die zu Beamten ernannten Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hochschulen im Sinne dieses Titels sind Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht Hochschulen sind.

§ 106

(1) Die Professoren und Assistenzprofessoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Kunst in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Professoren, die überwiegend in der Forschung tätig sind, können im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung verpflichtet werden, als Ausgleich in einem bestimmten Zeitraum entsprechend mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten. Zu den hauptamtlichen Aufgaben der Professoren und Assistenzprofessoren gehört es auch, an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung und an Aufgaben der Studienreform zu beteiligen sowie andere Aufgaben wahrzunehmen, die das Land der Hochschule übertragen hat.

(2) Bei der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der Assistenzprofessoren ist sicherzustellen, daß sie die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor zu erwerben.

§ 107

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als in anwendungsbezogenen Studiengängen,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, an deren Stelle bei Professoren, die in anwendungsbezogenen Studiengängen tätig sein sollen, besondere fachpraktische Leistungen treten können.

(2) Soweit die Eigenart des Fachgebiets und ein besonderes dienstliches Interesse es erfordern, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ein Bewerber eingestellt werden, der hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) Durch eine Habilitation kann der Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 erbracht werden.

(4) Im Bereich der Medizin muß zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation nachgewiesen werden. Im Bereich der klinischen Medizin soll darüber hinaus die Anerkennung als Facharzt vorliegen.

(5) Für die Einstellung von Assistenzprofessoren gelten Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 108

(1) Die Stellen der Professoren und der Assistenzprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Die Einstellung von Nichtbewerbern ist in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Professoren und Assistenzprofessoren dürfen keine Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln erteilt werden.

§ 109

Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß eine Probezeit zurückzulegen ist.

§ 110

(1) Die Assistenzprofessoren werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Eine Wiederberufung als Assistenzprofessor ist nicht zulässig. Durch Gesetz kann eine Ernennnung für drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederberufung für weitere drei Jahre vorgesehen werden. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieser Titel nichts anderes bestimmt, gelten für Assistenzprofessoren die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 111

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren und auf Assistenzprofessoren nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur im Falle des § 109 Satz 2. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 48 a sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

(2) Professoren und Assistenzprofessoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder des Assistenzprofessors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.

(3) Professoren und Assistenzprofessoren haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen."

(Die §§ 112 bis 114 entfallen.)

5. § 125 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor oder Assistenzprofessor an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienst des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. In diesen Fällen gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß. Die Sätze 1 und 3 sowie Absatz 1 Satz 4 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheines ist."

Artikel II

Besondere Versorgungsvorschriften

(1) Für Professoren und Assistenzprofessoren gilt auch die zur Vorbereitung auf die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Assistenzprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, kann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die genannten Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(2) Für die Assistenzprofessoren beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

Artikel III

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1181), zuletzt geändert durch ..., wird hinter dem Abschnitt VII folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VII a

Leiter von Hochschulen, Professoren und Assistenzprofessoren

§ 176 a

(1) Die beamteten Leiter, die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die beamteten Professoren und Assistenzprofessoren der Hochschulen, die nach Landesrecht staatlich anerkannt oder genehmigt sind und deren Personal im Dienst des Bundes steht, sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) Die beamteten Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; das gleiche gilt für Professoren, wenn für sie eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist.

(3) Für die auf Zeit ernannten Beamten gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen. Assistenzprofessoren können als solche nicht wiederberufen werden. § 96 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.

(4) Für beamtete Professoren und Assistenzprofessoren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 106 bis 111 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und — außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 — des Artikels II des Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) etwas anderes bestimmen."

Artikel IV

Übergangsregelung, Besitzstandswahrung

§ 1

Übergangsregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

(1) Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen in neue Rechtsstellungen ist unter Beachtung der folgenden Rahmenbestimmungen zu regeln.

(2) Bei dem Übernahmeverfahren ist § 108 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht anzuwenden.

(3) Nach Durchführung der Überführung in die neue Personalstruktur auf Grund des nach Artikel VIII erlassenen Landesgesetzes besteht das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen im Sinne von § 105 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes aus den Professoren, den Assistenzprofessoren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Im Sinne dieser Vorschrift sind

1. hauptamtliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte, denen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten obliegen und die auf Verlangen Lehrveranstaltungen durchzuführen oder daran mitzuwirken haben;

   Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen;

2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben Beamte, denen überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse übertragen ist.

Satz 1 und Satz 2 gelten auf Grund dieses Gesetzes für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschulen, deren Personal im Dienst des Bundes steht.

(4) Ordentliche und außerordentliche Professoren sind in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit überzuleiten. Die weiteren in Artikel VI § 1 Abs. 1 genannten Beamten sind in die Rechtsstellung von beamteten Professoren überzuleiten oder zu übernehmen. Andere Beamte, die an einer Hochschule

1. hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 106 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wahrnehmen, in der Hauptsache in der Lehre tätig sein sollen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind auf Antrag als beamtete Professoren zu übernehmen; als Lehrtätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist nicht eine Tätigkeit gemäß Absatz 3 Satz 2 anzusehen;

2. hauptamtlich überwiegend Aufgaben im Sinne von § 106 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, werden nach Maßgabe des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

Satz 3 gilt nicht für Beamte im Sinne der §§ 111 und 112 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bisheriger Fassung; diese werden nach Maßgabe des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen, sofern sie an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 106 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

(5) Bei Beamten, die an einer Fachhochschule hauptamtlich in der Lehre tätig sind, können im Rahmen der Übernahme hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen des § 107 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer

Arbeit und die zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder besonderen fachpraktischen Leistungen auch durch eine entsprechend qualifizierte Lehrtätigkeit an Fachhochschulen nachgewiesen werden.

(6) Beamte, die lediglich die Voraussetzungen für die Einstellung als Assistenzprofessor erfüllen, werden nach Maßgabe des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als Assistenzprofessoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

(7) Werden Beamte nicht in ein Amt nach Absatz 3 Satz 1 übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.

§ 2

Besitzstandswahrung

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten des nach Artikel VIII erlassenen Landesgesetzes vorhandenen Beamten im Sinne des 3. Titels von Kapitel I Abschnitt V des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der bisherigen Fassung, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des nach Artikel VIII erlassenen Landesgesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 50 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist.

(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten des nach Artikel VIII erlassenen Landesgesetzes entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne des 3. Titels von Kapitel I Abschnitt V des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der bisherigen Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

Besoldungsrecht

Artikel V

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Professoren auch Zuschüsse zum Grundgehalt."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und C (Gehälter für Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt."

   b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

   „(7) Die hauptberuflichen Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die aus der nachstehenden Übersicht für die jeweilige Meßzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden. Meßzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollimmatrikulierten Studenten; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden.

An Hochschulen mit einer Meßzahl von	Leiter einer Hochschule oder hauptberufliches Vorsitzendes Mitglied des Leitungsgremiums einer Hochschule in BesGr.	weitere hauptberufliche Mitglieder eines Leitungsgremiums einer Hochschule in BesGr.
bis 1 000	B 3	A 15
1 001 bis 2 000	B 4	A 16
2 001 bis 4 000	B 5	B 2
4 001 bis 6 000	B 6	B 3
6 001 bis 10 000	B 7	B 4
von mehr als 10 000	B 8	B 5

Für die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gilt die Meßzahl 1001 bis 2000. Die Kanzler von Hochschulen dürfen höchstens wie die weiteren hauptberuf-

lichen Mitglieder des Leitungsgremiums einer Hochschule eingestuft werden.

Für Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nummer 3 der Allgemeinen Vorschriften zu der Besoldungsordnung C bezogen haben, kann eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages vorgesehen werden, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient."

3. In § 5 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Besoldungsordnungen A und B" ersetzt durch die Worte „Besoldungsordnungen A, B und C".

4. In § 41 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Zuschüsse zum Grundgehalt der Professoren gelten für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlags als Bestandteil des Grundgehalts."

5. In § 51 Abs. 1 wird das Wort „Hochschullehrern" durch das Wort „Professoren" ersetzt.

6. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Für Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen gilt die Besoldungsordnung C der Anlage I unmittelbar. Im übrigen gelten für das Grundgehalt der Professoren und Assistenzprofessoren die §§ 5 a bis 11 und 42 entsprechend."

7. In § 54 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

   „Für die Sätze des Ortszuschlags der Professoren und Assistenzprofessoren gilt die Aufstellung der Anlage II (Ortszuschlag) unmittelbar."

8. Die Überschrift der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes erhält die Fassung „Besoldungsordnungen A, B und C".

9. Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

   a) Das Wort „Vorbemerkungen" wird ersetzt durch die Worte „Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A, B und C".

   b) Die folgende Nummer 8 wird angefügt:

      „8. Hochschulleiter und deren ständige Vertreter, Vorsitzende von Hochschulleitungsgremien und deren ständige Vertreter, Mitglieder von Hochschulleitungsgremien, Leiter von zentralen Kollegialorganen, Leiter von gemeinsamen Kommissionen sowie Leiter von Fachbereichen können eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten, wenn sie ihre anderen Aufgaben an der Hochschule weiter wahrnehmen. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

10. Die Besoldungsordnung A der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

    a) In der Besoldungsgruppe A 13 werden eingefügt die Amtsbezeichnung „Akademischer Rat [6])" und die Fußnote „[6]) Als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule".

    b) In der Besoldungsgruppe A 14 werden eingefügt die Amtsbezeichnung „Akademischer Oberrat [6])" und die Fußnote „[6]) Als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule".

    c) In der Besoldungsgruppe A 15 werden eingefügt die Amtsbezeichnung „Akademischer Direktor [12])" und die Fußnote „[12]) Als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16".

    d) In der Besoldungsgruppe A 16 werden eingefügt die Amtsbezeichnung „Akademischer Direktor [10])" und die Fußnote „[10]) Als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung".

11. Im Anschluß an die Besoldungsordnung B der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Besoldungsordnung C der Anlage dieses Gesetzes eingefügt.

12. In der Aufstellung der Anlage II (Ortszuschlag) des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Aufzählung der zu den Tarifklassen gehörenden Besoldungsgruppen wie folgt ergänzt:

    Bei I a durch „C 4",

    bei I b durch „C 1 bis C 3".

Artikel VI

Überführung in die neuen Ämter

§ 1

Überführung in die Besoldungsordnung C

(1) Die in die Rechtsstellung von Professoren an Hochschulen überzuleitenden oder zu übernehmen-

den Beamten sind durch Gesetz nach den folgenden Grundsätzen einzuordnen:

a) als Professor in die Besoldungsgruppe C 4

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen) oder entsprechenden Einrichtungen in Besoldungsgruppen, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 16 entsprechen,

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen oder entsprechenden Einrichtungen, die nach geltendem Recht ein Sondergrundgehalt oder einen ruhegehaltfähigen Zuschuß zum Grundgehalt beziehen und dadurch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 überschreiten,

Professoren, die emeritierungsberechtigt sind und einer Besoldungsgruppe angehören, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen,

Direktoren von Kunsthochschulen in Besoldungsgruppen, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 16 entsprechen;

b) als Professor in die Beoldungsgruppe C 3

die folgenden Beamten auf Lebenszeit:

Abteilungsdirektoren (und Professoren),

Abteilungsvorsteher (und Professoren),

Wissenschaftliche Räte (und Professoren), die bis zum 31. Dezember 1973 zum Wissenschaftlichen Rat (und Professor) der Besoldungsgruppe H 2 ernannt worden sind,

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen), soweit sie sich in Besoldungsgruppen befinden, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen, und nicht unter Buchstabe a fallen;

c) als Professor in die Besoldungsgruppe C 2

die folgenden Beamten auf Lebenszeit, soweit sie nicht unter Buchstaben a oder b fallen:

Wissenschaftliche Räte (und Professoren),

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen),

Dozenten an Hochschulen (außer Fachhochschulen) oder entsprechenden Einrichtungen.

(2) Werden nachstehend genannte Beamte in das Amt des Professors übernommen, sind sie wie folgt einzuordnen:

a) in die Besoldungsgruppe C 3

Leitende Oberärzte,

Oberärzte,

Dozenten an Hochschulen in der Stellung eines außerplanmäßigen Professors;

b) höchstens in die Besoldungsgruppe C 3

andere Beamte in Besoldungsgruppen, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen;

c) nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in die Besoldungsgruppe C 2 oder C 3

die nicht unter Buchstaben a und b bezeichneten Beamten; die Einordnung in die Besoldungsgruppe C 3 darf nur vorgenommen werden, soweit dadurch die in Nummern 1 und 2 der Allgemeinen Vorschriften zu der Besoldungsordnung C bezeichneten Obergrenzen nicht überschritten werden.

§ 2

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die überwiegend Aufgaben als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter wahrnehmen sollen, sind unter Wahrung des Besitzstandes in die Ämter des Artikels V Nr. 10 oder entsprechende Ämter der Länder zu übernehmen.

§ 3

Wahrung des Besitzstandes

(1) Für die Wahrung des Besitzstandes der entsprechend den Vorschriften des § 1 in die Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 übergeführten Beamten sowie für die als Assistenzprofessoren übernommenen Beamten gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Die Professoren der Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 sind entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter in die Dienstaltersstufen einzureihen. Professoren der Besoldungsgruppe C 4, denen nach bisherigen landesrechtlichen Vorschriften Dienstalterszulagen vorweg gewährt worden sind, werden in die Dienstaltersstufe eingereiht, die — gemessen an der Zahl der Dienstalterszulagen — den gleichen Abstand vom Endgrundgehalt hat wie ihr bisheriges Grundgehalt; die Zeitpunkte des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen bis zum Endgrundgehalt bleiben unverändert.

(3) Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 2, deren neues Grundgehalt niedriger ist als der Gesamtbetrag von Grundgehalt, Stellenzulage und Monatsbetrag des Kolleggeldpauschales, der ihnen beim Verbleiben in ihrem bisherigen Amt jeweils zugestanden hätte, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages; die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage dient. Satz 1 gilt sinngemäß für Assistenzprofessoren. Als Kolleggeldpauschale gelten auch entsprechende unter anderer Bezeichnung gewährte pauschalierte Abfindungen für die Unterrichtstätigkeit. Soweit Professoren bisher anstelle des Kolleggeldpauschales ein Unterrichtsgeld erhalten haben, tritt der in den letzten zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen Monat durchschnittlich

entfallende Anteil an die Stelle des Monatsbetrages des Kolleggeldpauschales.

(4) Professoren der Besoldungsgruppe C 4, deren neues Grundgehalt unter Berücksichtigung des Absatzes 2 niedriger ist als der Gesamtbetrag von Grundgehalt (oder Sondergrundgehalt), Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts und Monatsbetrag des Kolleggeldpauschales, der ihnen in ihrem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat, erhalten den Unterschiedsbetrag als Zuschuß nach Nummer 3 der Allgemeinen Vorschriften zu der Besoldungsordnung C in der Fassung der Anlage dieses Gesetzes. Der Unterschiedsbetrag gilt

a) als ruhegehaltfähiger Zuschuß im Sinne von Nummer 3 Buchstabe b (Sonderzuschuß) der in Satz 1 bezeichneten Allgemeinen Vorschriften, soweit das neue Grundgehalt niedriger ist als der ruhegehaltfähige Anteil des in Satz 1 bezeichneten Gesamtbetrages; dabei gilt der Monatsbetrag des Kolleggeldpauschales in Höhe von 250 DM als ruhegehaltfähig;

b) als Zuschuß im Sinne von Nummer 3 Buchstabe a der in Satz 1 bezeichneten Allgemeinen Vorschriften

   aa) bis zum Betrage von 520 DM, wenn die Bezüge auf Grund einer Berufung von einer Planstelle für ordentliche Professoren in eine Planstelle für ordentliche Professoren oder auf Grund einer Bleibeverhandlung zur Abwendung einer solchen Berufung erhöht worden sind,

   oder

   bb) bis zum Betrage von 1040 DM, wenn die Bezüge auf Grund einer und mindestens einer weiteren Berufung oder Bleibeverhandlung im Sinne des Buchstaben aa) erhöht worden sind;

c) im übrigen als nichtruhegehaltfähiger Zuschuß im Sinne von Nummer 3 Buchstabe b (Sonderzuschuß) der in Satz 1 bezeichneten Allgemeinen Vorschriften.

Satz 2 ist auf Beamte im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a, die nicht die Rechtsstellung eines ordentlichen Professors hatten, entsprechend anzuwenden.

Artikel VII

Übergangsvorschriften

(1) An landesrechtlich staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschulen, deren Personal im Dienst des Bundes steht, darf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, an den Hochschulen der Länder darf nach dem Inkrafttreten des nach Artikel VIII erlassenen Landesgesetzes Beamten, die Aufgaben im Sinne des § 106 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter wahrnehmen sollen, ein anderes als eines der in der Besoldungsordnung C in der Fassung der Anlage dieses Gesetzes oder als eines der in Artikel V Nr. 10 bezeichneten Ämter nicht mehr übertragen werden. Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und nicht für Beförderungen in Ämter der Bes.-Gr. A 14, für die Planstellen im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eingerichtet worden sind.

(2) Dienstherren, bei denen die Vomhundertsätze der Nummer 1 der Allgemeinen Vorschriften zu der Besoldungsordnung C in der Fassung der Anlage dieses Gesetzes infolge der Überführung der Beamten entsprechend den Grundsätzen des Artikels VI § 1 überschritten werden, dürfen bis zur Erreichung der Vomhundertsätze neue Planstellen für Professoren nur in der Weise ausbringen, daß von diesen Planstellen insgesamt höchstens 50 vom Hundert den Besoldungsgruppen C 4 und C 3, der Besoldungsgruppe C 4 höchstens 30 vom Hundert, zugewiesen werden.

(3) Dienstherren, bei denen der Vomhundertsatz der Nummer 2 der in Absatz 2 bezeichneten Allgemeinen Vorschriften infolge der Überführung der Beamten entsprechend den Grundsätzen des Artikels VI § 1 überschritten wird, dürfen bis zur Erreichung des Vomhundertsatzes neue Planstellen für Professoren nur in der Weise ausbringen, daß von diesen Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 höchstens 30 vom Hundert zugewiesen werden.

(4) Professoren der Besoldungsgruppe C 4, die entsprechend Artikel VI § 3 Abs. 4 einen Zuschuß erhalten, der als Zuschuß im Sinne von Nummer 3 Buchstabe b (Sonderzuschuß) der in Absatz 2 bezeichneten Allgemeinen Vorschriften gilt, werden auf den in Nummer 3 Buchstabe c der Allgemeinen Vorschriften genannten Vomhundertsatz und ihr Sonderzuschuß auf den dort bezeichneten Gesamtbetrag der Zuschüsse angerechnet. Soweit dadurch bei einem Dienstherrn mehr als 13 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 als Zuschußplanstellen in Anspruch genommen werden, kann der Dienstherr für die Neugewährung von Sonderzuschüssen Planstellen im Umfang von bis zu 7 vom Hundert der Gesamtzahl der in die Besoldungsgruppe C 4 entsprechend Artikel VI § 1 Abs. 1 eingeordneten Beamten zur Verfügung stellen; der Gesamtbetrag im Sinne der Nummer 3 Buchstabe c Satz 2 der Allgemeinen Vorschriften erhöht sich entsprechend.

(5) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen Abfindungen gewährt werden, die zur Abgeltung der den Höchstbetrag oder den Festbetrag der Kolleggeldpauschalen übersteigenden früheren Anteile an den Unterrichtsgebühren bestimmt sind, bleiben unberührt.

(6) Für Studienprofessoren der Besoldungsgruppe H 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt Artikel VI § 1 Abs. 1 Buchstabe b. Abweichend von Artikel VI § 1 Abs. 1 dürfen Wissenschaftliche Räte und Professoren, die vor dem 1. Juli 1970 bereits als Wissenschaftliche Abteilungsvorsteher und Professoren der Besoldungs-

gruppe H 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen angehörten, in die Besoldungsgruppe C 4 eingeordnet werden, soweit dadurch die in Nummer 1 der in Absatz 2 bezeichneten Allgemeinen Vorschriften genannten Vomhundertsätze nicht überschritten werden.

(7) Hauptberuflichen Leitern von Hochschulen, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer höheren als der nach § 5 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels V Nr. 2 Buchstabe b dieses Gesetzes für sie maßgebenden Besoldungsgruppe angehörten, kann eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages der Grundgehälter gewährt werden.

(8) Die Bayerische Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 als Leiter eines Materialprüfungsamts 50 vom Hundert der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich erhalten; die Bayerische Staatsregierung kann eine entsprechende Regelung für den Leiter einer gerichtsmedizinischen Einrichtung einer wissenschaftlichen Hochschule treffen, der die Untersuchung über die Alkoholkonzentration im Blut sowie die Erstattung und Vertretung hierauf bezüglicher Gutachten vor Gerichten und Behörden als Dienstaufgabe übertragen sind. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 vom Hundert der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

Artikel VIII

Erlaß von Landesgesetzen

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften der Artikel I und IV entsprechende Gesetze von den Ländern zu erlassen.

Artikel IX

Verträgen mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel X

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel XI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Anlage

Besoldungsordnung C

— Gehälter für Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen —

Allgemeine Vorschriften

1. Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen

   in den Besoldungsgruppen
   C 4 und C 3 zusammen 85 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe C 4 45 vom Hundert

   der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen nicht überschreiten.

2. Die Planstellen der Professoren an Fachhochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 2 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen

   in der Besoldungsgruppe C 3 60 vom Hundert

   der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten.

3. Den Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag von 2 808 DM gewährt werden:

   a) Bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 können nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zum Gesamtbetrag von 1 040 DM gewährt werden; der Zuschuß bei jeder einzelnen Berufung darf jedoch 520 DM nicht übersteigen. Die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit der Gewährung eines Zuschusses gelten nicht als zweite oder weitere Berufung. Bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 darf ein Zuschuß von bis zu 1 040 DM nur gewährt werden, wenn und soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor ohne einen solchen Zuschuß hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden; der Zuschuß wird auf den Gesamtbetrag des Satzes 1 angerechnet. Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt werden, stehen einer Berufung im Sinne des Satzes 1 unter Berücksichtigung des Satzes 2 gleich.

   b) In besonderen Fällen, insbesondere zur Gewinnung von Professoren aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen oder zur Abwendung von Abwanderungen in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können Zuschüsse (Sonderzuschüsse) bis zum Betrage von 1 768 DM gewährt werden, wenn die besondere Umstände des Einzelfalles eine solche Zuschußgewährung erfordern. Die Sonderzuschüsse können bis zu einem Betrag von 1 456 DM für ruhegehaltfähig erklärt werden. Nicht für ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden. Die näheren Bestimmungen erläßt der jeweilige für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

   c) Die Gesamtzahl der Professoren eines Dienstherrn, die Sonderzuschüsse nach Buchstabe b erhalten (Zuschußplanstellen), darf 20 vom Hundert der Gesamtzahl der im Bereich des Dienstherrn ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Zuschußplanstellen mit dem Betrag von 884 DM ergibt.

4. Professoren und Assistenzprofessoren kann zur Abgeltung der zusätzlichen Belastungen, die durch die Prüfertätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird, eine Vergütung gewährt werden. Vor- und Zwischenprüfungen können berücksichtigt werden, soweit sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen; den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

5. Soweit auf Grund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrtätigkeit eines Professors erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet, wird dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung gewährt. Die Regellehrverpflichtung und die Höhe der Lehrvergütung werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern bestimmt; die Rechts-

verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Regellehrverpflichtung ist nach Semesterwochenstunden bezogen auf die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen festzulegen und nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu staffeln. Die Lehrvergütung wird höchstens für vier Semesterwochenstunden gewährt.

Bundesbesoldungsordnung C

Besoldunggruppe C 1

2 064,85 DM

Assistenzprofessor

Besoldungsgruppe C 2

1 474,94 — 1 580,94 — 1 686,94 — 1 792,94 —
1 898,94 — 2 004,94 — 2 110,94 — 2 216,94 —
2 322,94 — 2 428,94 — 2 534,94 — 2 640,94 —
2 746,94 — 2 852,94 — 2 958,94 DM

Professor [1])

[1]) soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4

Besoldungsgruppe C 3

1 667,09 — 1 787,09 — 1 907,09 — 2 027,09 —
2 147,09 — 2 267,09 — 2 387,09 — 2 507,09 —
2 627,09 — 2 747,09 — 2 867,09 — 2 987,09 —
3 107,09 — 3 227,09 — 3 347,09 DM

Professor [1])

[1]) soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4

Besoldungsgruppe C 4

2 159,04 — 2 279,68 — 2 400,32 — 2 520,96 —
2 641,60 — 2 762,24 — 2 882,88 — 3 003,52 —
3 124,16 — 3 244,80 — 3 365,44 — 3 486,08 —
3 606,72 — 3 727,36 — 3 848,00 DM

Professor [1]) [2])

[1]) soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 3
[2]) Das Landesrecht kann statt der Amtsbezeichnung „Professor" die Amtsbezeichnung „ordentlicher Professor" vorsehen.

Begründung

A. Allgemeines

Die Reform der überkommenen Personalstruktur und der zugehörigen Besoldung gehört zu den dringendsten Reformerfordernissen im Hochschulbereich.

1. Zielvorstellungen einer den hochschulpolitischen Notwendigkeiten entsprechenden Personalstrukturreform sind:

   1.1 Neuordnung nach den in der Hochschule auszuübenden Funktionen (Funktionsgerechtigkeit),

   1.2 Vereinheitlichung für alle Hochschularten nach den Grundsätzen der funktionalen Einheit des Hochschulwesens (Einheitsstruktur),

   1.3 Objektivierung der Eingangsvoraussetzungen und damit Verbesserung der Chancengerechtigkeit,

   1.4 Gewährleistung des Leistungsprinzips im Hochschullehrerberuf.

   Die überkommene Personalstruktur ist in Kapitel I Abschnitt V 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelt. Ein Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 19. April 1967 (Drucksache V/1967) wurde vom Innenausschuß des Bundestages am 2. Juli 1969 mit folgender Begründung zurückgestellt:

   „Eine Neuregelung der beamtenrechtlichen Rahmenvorschriften für Hochschullehrer setzt einen Überblick über die Reformvorstellungen zur Struktur und Organisation der Hochschulen und damit auch zur Neugliederung des Lehrkörpers voraus.

   Der derzeitige Stand der Hochschulreform reicht für einen derartigen Überblick nicht aus. Der Innenausschuß erwartet jedoch von der Bundesregierung, daß sich Bund und Länder — möglichst bis zum Herbst 1969 — über die Maßnahmen zur Hochschulreform, besonders der Organisation der Struktur des Lehrkörpers, einigen; den Ländern sollten bei der Verwirklichung ihrer beamtenrechtlichen Vorstellungen auf diesem Gebiet keine rahmenrechtlichen Schwierigkeiten erwachsen."

   Die sich anschließende Personalstrukturreformdiskussion führte am 8./9. Oktober 1970 zur Verabschiedung von Zielvorstellungen für die Personalstruktur im Hochschulbereich durch die Kultusministerkonferenz, die anschließend weitgehend in den Regierungsentwurf für ein Hochschulrahmengesetz übernommen wurden. Die unter Nr. 1.1 bis 1.4 genannten Reformprinzipien fanden dabei Berücksichtigung.

2. Zur Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich als notwendige Annexregelung beauftragte die Ministerpräsidentenkonferenz vom 13. bis 15. Oktober 1970 die Kultusministerkonferenz, diesbezügliche Zielvorstellungen zu erarbeiten. Das auf der Grundlage dieses Auftrags erarbeitete Neuordnungsmodell wurde nach Abstimmung mit der Finanzministerkonferenz und der Innenministerkonferenz am 9. Februar 1972 von der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. Juli 1972 gebilligt und zu einem Gesetzentwurf umgearbeitet. Dieser Gesetzentwurf ist mit einem auf eine Gesetzesinitiative gerichteten gemeinsamen Antrag aller Länder dem Bundesrat zugeleitet worden (BR-Drucksache 590/72). Die darin vorgesehene Besoldungsordnung ging noch von der Personalstruktur des Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz aus.

   Nachdem zwischenzeitlich der Regierungsentwurf für ein Hochschulrahmengesetz mit Beendigung der 6. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages als erledigt gilt, wurde unter Rückgriff auf die Zielvorstellungen der Kultusministerkonferenz für die Personalstruktur im Hochschulbereich und auf die im Personalstrukturteil des ehemaligen Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz enthaltenen Grundsätze der zunächst auf Besoldungsvorschriften beschränkte Initiativgesetzentwurf um einen Gesetzesteil zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Hochschullehrerteils des Beamtenrechtsrahmengesetzes, ergänzt.

3. Der Personalstrukturteil des ehemaligen Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz war in den Beratungen des Deutschen Bundestages im wesentlichen nicht umstritten. Auch der Bundesrat hatte zuvor den Grundzügen zugestimmt und Abänderungen nur in Einzelfällen gefordert.

4. Die Neuregelung der Personal- und Besoldungsstruktur im Hochschulbereich ist nach wie vor ein dringendes politisches Anliegen. Diejenigen Länder, die in neueren Hochschulgesetzen die Personalstruktur bereits an die Zielvorstellungen der Kultusministerkonferenz und den Personalstrukturteil des ehemaligen Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz vorgreiflich angepaßt haben, sind in ihrer Personalstrukturarbeit blockiert. Entsprechendes gilt demnächst für diejenigen Länder, in denen Hochschulgesetze vor der Verabschiedung stehen oder vorliegende Hochschulgesetze novelliert werden sollen. Für die Mehrheit der Länder ist es daher unerläßlich, daß insbesondere die für Hochschullehrer geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes gemäß der notwendigen Personalstrukturre-

form novelliert und entsprechende besoldungsrechtliche Normen geschaffen werden.

Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen eine vorgezogene Neuordnung der Personalstruktur im Hochschulbereich bestehen nicht. In den genannten Ländergesetzen oder Gesetzentwürfen ist zugleich die seinerzeit vom Innenausschuß des Bundestages geforderte Gesamtregelung über Struktur und Organisation der Hochschulen als Voraussetzung für eine Personalstrukturreform enthalten. Außerdem wird die spätere Verabschiedung eines Hochschulrahmengesetzes einschließlich eines Personalstrukturteils, der dann die im bisherigen Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen über allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens für den personellen Sektor wieder enthalten kann, nicht behindert.

5. Die neue Struktur der Dienstverhältnisse erfordert eine entsprechende Struktur der Besoldung. Die zur Zeit in den Ländern geltenden und durch Artikel V § 8 des 1. BesVNG festgeschriebenen besoldungsrechtlichen Vorschriften für Hochschullehrer können für die neue Personalstruktur nicht verwendet werden. Die Besoldung im Hochschulbereich muß deshalb neu geordnet werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit dieser Neuordnung als Voraussetzung für die Gleichheit der Entwicklungschancen aller Hochschulen ist eine bundesgesetzliche Regelung in Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis gemäß Artikel 74 a GG notwendig.

B. Erläuterung der einzelnen Vorschriften

I. Zu Abschnitt I — Beamten- und Versorgungsrecht —

1. Zu Artikel I — Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes —

1.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten die erforderlichen beamtenrechtlichen Sondervorschriften für den Hochschulbereich. Sie regeln nur einen Teil der Fragen, die im Personalstrukturteil des früheren Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz geregelt werden sollten, denn der Hochschulrahmengesetzentwurf behandelte in dem genannten Teil sowohl allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens als auch Beamtenrecht. Da ein Änderungsgesetz zum Beamtenrechtsrahmengesetz von der Natur der Sache her nur Standort für beamtenrechtliche Regelungen sein kann, war eine Entflechtung der Personalstrukturvorschriften des ehemaligen Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz geboten. Dabei wurden gleichzeitig systematische Umstellungen und Präzisierungen vorgenommen.

Die Änderungen des 3. Titels von Kapitel I Abschnitt V des BRRG beschränken sich auf Professoren und Assistenzprofessoren, da für die weiteren Personen- und Funktionsgruppen der künftigen Personalstruktur

— wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter,
Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
Lehrbeauftragte und
Tutoren —

nach der Art der Dienstverhältnisse keine rahmenrechtlichen Sonderregelungen im Beamtenrechtsrahmengesetz erforderlich sind. Gleiches gilt für die beamteten hauptberuflichen Mitglieder der Leitung der Hochschule. Für Lehrbeauftragte und Tutoren scheidet ein Beamtenverhältnis ohnehin aus.

1.2 Änderung von allgemeinen Vorschriften über das Beamtenverhältnis — Artikel I Nr. 1

Künftig wird es die beamteten außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten (§§ 109, 110 BRRG) nicht mehr geben; damit entfällt ihre Erwähnung in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c BRRG.

1.3 Ergänzung des Nebentätigkeitsrechtes — Artikel I Nr. 2

Die Regelung soll dem Dienstherrn die Ausübung der Dienstaufsicht über den schwer zugänglichen und differenzierten Bereich der Nebentätigkeiten von Beamten erleichtern, insbesondere soweit es sich um nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten handelt. Von Art und Zeitaufwand her umfangreiche Nebentätigkeiten können erfahrungsgemäß zu erheblicher Beeinträchtigung des Hauptamtes führen. Diese Gefahr ist im Hochschulbereich besonders groß. Soweit es sich um nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten handelt, fehlt dem Dienstherrn eine konkrete Überwachungsmöglichkeit, um derartige Pflichtwidrigkeiten zu Lasten der öffentlichen Interessen und des Gemeinwohls im Wege der Mißbrauchsaufsicht zu beseitigen. Mit der Vorschrift ist gleichzeitig in beamtenrechtlicher Hinsicht dem Regelungszweck des § 49 des früheren Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz entsprochen.

1.4 Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand — Artikel I Nr. 3

Der Gesetzentwurf läßt die Möglichkeit offen, Leiter von Hochschulen und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien zu Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Besoldung dieser Beamten wird durch den Gesetzentwurf einheitlich geregelt. Einer einheitlichen Regelung bedarf wegen der versorgungsrechtlichen Folgen auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit oder bei Erreichen der Altersgrenze zulässig sein soll.

1.5 Neufassung von Kapitel I Abschnitt V, 3. Titel — Artikel I Nr. 4

1.51 Personeller und institutioneller Geltungsbereich — Überschrift sowie § 105

Die Neufassung des 3. Titels von Kapitel I Abschnitt V des Beamtenrechtsrahmengesetzes soll sich

aus den unter 1.1 dargelegten Gründen auf Professoren und Assistenzprofessoren beschränken. Dem haben die Titelüberschrift und § 105 BRRG zu entsprechen. Institutionell erstreckt sich die Neufassung des Titels auf den gesamten Hochschulbereich, soweit es sich um staatliche Hochschulen handelt oder um nach Landesrecht errichtete Hochschulen, deren Träger die Dienstherrnfähigkeit besitzt. Weitere Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs bleiben wegen ihrer speziellen Eigenart grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bestimmung, welche Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs Hochschulen im Sinne dieses Titels sind, obliegt nach den Grundsätzen der Länderkulturhoheit den einzelnen Ländern.

1.52 Dienstrechtliche Aufgaben der Professoren und Assistenzprofessoren — § 106

Die besondere dienstrechtliche Aufgabenstellung der Professoren und Assistenzprofessoren wird in § 106 Abs. 1 dadurch bestimmt, daß sie die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Kunst selbständig wahrnehmen. Das entspricht überkommenen dienstrechtlichen Grundsätzen im Hochschulbereich. Art und Umfang der dem einzelnen Professor oder Assistenzprofessor obliegenden Aufgaben im Gesamtrahmen des § 106 Abs. 1 Satz 1 bedürfen darüber hinaus besonderer Festlegung, die in unterschiedlicher rechtlicher Form durch Landesgesetz, Verordnung, allgemeine Verwaltungsvorschriften usw. erfolgen kann.

Wie sich aus Gliederung B II 3.12 der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, sollen bezüglich der Aufteilung der Tätigkeit eines Professors in Forschung und Lehre mehrere Kategorien gebildet werden, denen die einzelnen Professoren zuzuordnen sind; soweit über diese Kategorien hinaus zeitweise eine überwiegende Tätigkeit in der Forschung unumgänglich ist, muß es möglich sein, anschließend als Ausgleich eine erhöhte Lehrtätigkeit zu verlangen. § 106 Abs. 1 Satz 3 hebt hervor, daß zu den Amtspflichten der Professoren und Assistenzprofessoren auch die Mitwirkung an Prüfungen, der Feststellung des Lehrerfolgs also, sowie die Beteiligung an der Selbstverwaltung und den Aufgaben der Studienreform gehören. Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die ihrer Sachnatur nach mit der Dienststellung eines Professors oder Assistenzprofessors an einer Hochschule in enger sachlicher Verbindung stehen. Entsprechendes gilt für weitere Aufgaben, die das Land den Hochschulen überträgt. Auch hier besteht grundsätzlich ein sachlicher Bezug zur Aufgabenstellung der Hochschule und den Dienstpflichten von Professoren und Assistenzprofessoren, z. B. bei der Krankenversorgung, bei Hygieneuntersuchungen oder Materialprüfungen.

Absatz 2 erfordert bei der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses von Assistenzprofessoren die Berücksichtigung der Tatsache, daß Assistenzprofessoren nur zeitlich begrenzt beschäftigt werden und in diesem Zeitraum die Möglichkeit haben sollen, die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor zu erwerben.

1.53 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Assistenzprofessoren — § 107

Für die Einstellung als Professor sind nach den Absätzen 1 bis 4 drei Qualifikationswege vorgesehen, die im einzelnen erfordern:

1.531

ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen; pädagogische Eignung; besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen (wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikationsweg); der Regelnachweis für die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die qualifizierte Promotion, kann durch andere gleichwertige Qualifikationsnachweise ersetzt werden wie wissenschaftliche Veröffentlichungen oder andere Leistungen in Lehre und Forschung. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfordern Qualifikationsnachweise, die durch eine Habilitation geführt werden können;

1.532

die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie unter 1.531, wobei an die Stelle zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen in anwendungsbezogenen Studiengängen besondere fachpraktische Leistungen treten können (fachpraktischer Qualifikationsweg). Hierzu wären u. a. zu zählen: Leistungen in der fachpraktischen Lehre, allgemein anerkannte Entwicklungsarbeiten, allgemein anerkannte anwendungsbezogene Veröffentlichungen, allgemein anerkannte fachliche Vortragstätigkeit und dergleichen. Damit wird den speziellen fachlichen Anforderungen anwendungsbezogener Studiengänge entsprochen;

1.533

soweit die Eigenart des Fachgebiets und ein besonderes dienstliches Interesse es erfordern, hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung. Durch die Kriterien der fachlichen Eigenart und das besondere dienstliche Interesse soll der Ausnahmecharakter dieses Qualifikationsweges betont werden.

Eine Sonderregelung gilt nach Absatz 4 für die Medizin.

Für die Einstellung als Assistenzprofessor ist die unter 1.531 oder die unter 1.532 genannte Qualifikation mit Ausnahme der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 4) erforderlich; im Bereich der Medizin muß zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit nachgewiesen werden.

1.54 Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren — § 108

Um den Zugang zu den Ämtern des Professors und Assistenzprofessors zu objektivieren und dem Prinzip der Chancengleichheit verstärkt Rechnung zu

tragen, sollten die Stellen von Professoren und Assistenzprofessoren ausgeschrieben werden, wobei gleichzeitig Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu bezeichnen sind (Absatz 1). Diese Objektivierung soll der weithin üblichen personenbezogenen Festlegung des Aufgabenbereichs auf Dauer entgegenwirken, die mit der Aufgabenwirklichkeit wegen laufender Änderungen oftmals nicht mehr übereinstimmt und zu ineffizienten Stellenbesetzungen führt. Von diesem Verfahren wird eine möglichst optimale Bewerberauswahl erwartet. Nach diesen Grundsätzen können Nichtbewerber nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden (Absatz 2). In diesem wird in den Ländern auf der Grundlage eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz bereits weitgehend verfahren.

Das Verbot, bei der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren Personal- und Sachmittelzusagen zu machen, soll eine personenunabhängige und am konkreten fachlichen Bedarf ausgerichtete Planung und Verteilung der Personal- und Sachmittel gewährleisten (Absatz 3). Außerdem muß sichergestellt werden, daß die Länder bei der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren nicht durch die Gewährung zusätzlicher Vorteile, die das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, in Konkurrenz zueinander treten.

1.55 *Dienstrechtliche Stellung der Professoren — § 109*

Die Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts. Durch die Regelung in Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, gesetzlich eine Probezeit zu fordern. Diese Regelung wird insbesondere den Gegebenheiten im Fachhochschulbereich gerecht, wo herkömmlich eine Probezeit gefordert wird. Hier sind spezielle Gegebenheiten zu berücksichtigen. Während an den wissenschaftlichen Hochschulen der Nachwuchs weitgehend an den Hochschulen selbst herangebildet wird und nach den überkommenen Verfahren in seiner Qualifikation beurteilt werden kann (Habilitationsverfahren, Gutachtenverfahren), werden im Fachhochschulbereich in der Hauptsache Praktiker berufen, die den Fachhochschulen — insbesondere hinsichtlich ihrer didaktischen Befähigung für den speziellen Ausbildungsauftrag dieser Einrichtungen — regelmäßig unbekannt sind. Hier ist deshalb ein besonderer Beobachtungszeitraum vor der Anstellung (Probezeit) notwendig.

Eine befristete Tätigkeit im Angestelltenverhältnis mit dem Ziel, qualifizierte Wissenschaftler aus Berufen außerhalb der Hochschule auf Zeit für Lehre und Forschung im Hochschulbereich zu gewinnen, kann landesrechtlich vorgesehen werden. Hierdurch erscheint eine ausreichende Verbindung zwischen Hochschule und Gesellschaft sichergestellt.

Die bisherigen Sonderregelungen für außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten usw., nach denen ein Teil der beamteten Hochschullehrer zu Beamten auf Widerruf ernannt wurde, entfallen mit der Personalstrukturbereinigung in Zukunft.

Nicht beibehalten wird ebenso die bisherige Sonderregelung der Entpflichtung für ordentliche und außerordentliche Professoren bei Erreichen der Altersgrenze. Sie mußte zwangsläufig mit der beabsichtigten statusrechtlichen Gleichstellung aller Professoren in der neuen Personalstruktur entfallen. Diese Regelung steht mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) im Einklang. Beamtenrechtlich bedeutet die bisherige Entpflichtung, daß der Professor auch nach Erreichen der Altersgrenze, soweit dies möglich ist, Wirkungsmöglichkeiten an seiner Hochschule behält. Dies kann jedoch auch ohne beamtenrechtliche Sonderregelung geschehen. Die Möglichkeit des in den Ruhestand tretenden Professors, seine Tätigkeit an der Hochschule fortzusetzen, ist künftig nach den jeweiligen Gegebenheiten der Hochschule von den Ländern zu regeln. Eine derartige Neueregelung ist angesichts der Vermehrung der Professorenstellen im Zuge der Personalstrukturreform und der beschränkten Arbeitsplatzkapazitäten der Hochschulen unumgänglich. Dem besoldungsrechtlichen Aspekt der Entpflichtung wird im Rahmen der Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung in Artikel V u. a. durch Einbeziehung der Kolleggeldpauschale in das Grundgehalt Rechnung getragen. Zur Besitzstandswahrung vgl. Artikel IV § 2.

1.56 *Dienstrechtliche Stellung der Assistenzprofessoren — § 110*

Die für Assistenzprofessoren vorgesehene dienstrechtliche Stellung eines Beamten auf Zeit (Absatz 1) trägt den Besonderheiten dieses Amtes als Qualifikationsphase für die Tätigkeit als Professor Rechnung. Wegen dieser Besonderheit kann das Landesrecht auch eine dreijährige Amtszeit mit einmaliger Wiederernennung vorsehen. Die letztgenannte Regelung ermöglicht eine Zwischenbeurteilung für den voraufgehenden Qualifikationszeitraum. Sie gewährleistet, daß bei offensichtlicher Nichteignung für das Professorenamt das Dienstverhältnis rechtzeitig beendet werden kann.

Assistenzprofessoren sind nach Ablauf ihrer Amtszeit kraft Gesetzes entlassen (vgl. § 96 BRRG), da sie nicht in den Ruhestand eintreten. Im Hinblick auf das Zeitbeamtenverhältnis und das relativ junge Lebensalter dieses Personenkreises ist eine Ruhestandsregelung nicht realisierbar.

Aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit (Absatz 2) folgt u. a., daß der Assistenzprofessor, der während seiner Amtszeit dienstunfähig wird, ein Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften erhalten kann.

1.57 *Dienstrechtliche Sonderregelungen für Professoren und Assistenzprofessoren — § 111*

§ 111 entspricht im wesentlichen dem § 47 des früheren Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz; die Geltung der Vorschriften über die Probezeit folgt aus § 109 Satz 2. Neu ist, daß ermöglicht wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Rege-

lungen über die Arbeitszeit auch für Professoren und Assistenzprofessoren einzuführen. Gedacht ist hier insbesondere an die speziellen Gegebenheiten des Klinikbereichs. Die Regelung berücksichtigt auch die persönlichen Interessen der betroffenen Beamtengruppen, die im Zusammenhang mit der Einführung der Vorschriften über die Arbeitszeit an der Sonderregelung für die Entschädigung von Mehrarbeit teilhaben können. Mit der Vorschrift über die Möglichkeit einer Abordnung und Versetzung von Professoren und Assistenzprofessoren weicht Absatz 2 in gesetzlich bestimmten Fällen von dem bisherigen Grundsatz ab, daß kein Professor oder Assistenzprofessor gegen seinen Willen abgeordnet oder versetzt werden kann. Von diesem Grundsatz ist bei Auflösung einer Hochschule oder Hochschuleinrichtung oder bei ihrem Zusammenschluß mit einer anderen Hochschule eine Ausnahme notwendig, ferner dann, wenn eine Studien- oder Fachrichtung aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. Andernfalls wäre eine Umorganisation des Hochschulwesens, insbesondere die Schaffung von Gesamthochschulen, erheblich behindert.

Die Verpflichtung von Professoren und Assistenzprofessoren, ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen (Absatz 3), soll die kostenintensive Hochschulkapazität möglichst effizient für die Aufgabenerfüllung der Hochschulen zur Verfügung halten.

1.6 *Ergänzung einer einheitlich unmittelbar geltenden Vorschrift — Artikel I Nr. 4*

Die Neufassung von § 125 Abs. 2 enthält einen neu eingefügten zweiten Satz, der es dem Bund ermöglicht, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ohne Entlassung aus dem Soldatenverhältnis zum Professor auf Zeit oder zum Assistenzprofessor zu ernennen. In Satz 1 wird bei dieser Gelegenheit für die Soldaten auf Zeit die Ausbildung zum Beamten der Berufsfeuerwehr mit der zum Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt.

2. **Zu Artikel II** — Besondere Versorgungsvorschriften —

Eine selbständige Regelung der Versorgungsbelange außerhalb des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist durch die neue Zuständigkeit des Bundes in Artikel 74 a GG für das Versorgungsrecht geboten.

2.1

Durch Absatz 1 wird die bisherige Sonderregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit in § 106 Abs. 3 BRRG ersetzt und wesentlich erweitert. Im Interesse der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für Forschung und Lehre an den Hochschulen ist es notwendig, daß auch die Promotionszeit bis zu zwei Jahren ohne weiteres als ruhegehaltfähig anerkannt wird. Da es für Professoren und Assistenzprofessoren keine Laufbahn gibt und ein stärkeres Interesse der Hochschulen an der Gewinnung qualifizierter Professoren und Assistenzprofessoren auch aus Berufen außerhalb der Hochschulen bestehen kann, sollen außerdem nach Satz 2 auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet werden können. Voraussetzung ist, daß durch die Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes an der Hochschule förderlich sind. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen, Lehrtätigkeiten an Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs u. ä.

Die Regelung in Satz 3 soll verhindern, daß Zeiten nach den Sätzen 1 und 2, die bereits nach anderen beamtenrechtlichen Vorschriften ruhegehaltfähig sind (z B. Beamtendienstzeiten), doppelt angerechnet werden.

2.2

Assistenzprofessoren, die nach Ablauf von höchstens sechs Jahren nicht für eine Daueraufgabe an einer Hochschule eingestellt worden sind, erhalten nach Absatz 2 zur Erleichterung ihres Wechsels in einen anderen Beruf ein Übergangsgeld (§ 96 i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 6 BRRG). Gegenüber den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften wird jedoch ein höheres Übergangsgeld gewährt, um den besonderen Verhältnissen der Stellung des Assistenzprofessors Rechnung zu tragen.

Für Assistenzprofessoren, die nicht in den Hochschuldienst übernommen werden, sollten in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in laufbahnrechtlichen Regelungen nach Möglichkeit, und soweit dies vertretbar ist, Erleichterungen für den Übertritt in andere Berufe im öffentlichen Dienst geschaffen werden.

3. **Zu Artikel III** — Änderung des Bundesbeamtengesetzes —

Die in das Bundesbeamtengesetz als § 176 a neu einzufügende Vorschrift schafft die Grundlage, um auch im Bereich des Bundesdienstes die für den Länderbereich vorgesehene Personalstruktur der Hochschulen entsprechend der Neufassung der §§ 105 ff. BRRG durchführen zu können.

Absatz 1 legt fest, daß Dienstherr (§ 2 Abs. 2 BBG) der hier genannten Beamten der Bund ist.

Für die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder der Leitungsgremien der Hochschulen ist der Status von Beamten auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren vorgesehen. Im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten von Hochschulen für den Bereich der Bundeswehr ist auch die Rechtsposition des Professors im Beamtenverhältnis auf Zeit vorgesehen (Absatz 2).

Die besonderen Versorgungsvorschriften des Artikels II des Gesetzentwurfs sollen auch für die Professoren und Assistenzprofessoren im Bundesdienst gelten (Absatz 4).

4. Zu Artikel IV — Übergangsregelung, Besitzstandswahrung —

4.1 Übergangsregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal — § 1

4.11

Absatz 1 stellt klar, daß es sich um Rahmenbestimmungen für eine Übergangsregelung handelt.

4.12 Zu Absatz 2

Die Verpflichtung zur Ausschreibung der Stellen kann im Fall der Überprüfung des vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nicht gelten, da hier keine freien Planstellen vorhanden sind und es nicht um die Gewinnung auswärtiger Bewerber geht.

4.13 Zu Absatz 3

Wenn auch keine Sondervorschriften für das gesamte wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen im Beamtenrechtsrahmengesetz erforderlich sind, so ist es im Interesse der Einheitlichkeit der Personalstruktur im Hochschulbereich jedoch notwendig, das hauptamtliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen durch eine einheitliche Regelung festzulegen. Diese Festlegung ist im Rahmen der Überführung des derzeitigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen zur Abgrenzung der Professoren und Assistenzprofessoren von dem übrigen hauptamtlichen Personal von Bedeutung. Aus dem letztgenannten Grund erfolgt die Beschreibung der künftigen Personalstruktur daher gesetzessystematisch im Zusammenhang mit den Überführungsregelungen.

Im einzelnen ist zu Absatz 3 folgendes zu bemerken: Zunächst wird in Satz 1 in Übereinstimmung mit § 40 des früheren Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz das hauptamtlich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen im Sinne von § 105 Abs. 2 abschließend beschrieben. Damit ist zugleich die Einheitlichkeit des hauptamtlichen Personalkörpers der Hochschulen gewährleistet.

In Satz 2 Nr. 1 werden die Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter zunächst allgemein definiert. Ferner werden die Mindestvoraussetzungen für die Berufung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in das Beamtenverhältnis festgelegt.

Die Aufgabendefinition und die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gewährleisten insoweit beamtenrechtlich die erforderliche Einheitlichkeit des Amtes der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.

Satz 2 Nr. 2 beschreibt in Anlehnung an § 52 des früheren Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz die spezielle Aufgabenstellung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

4.14 Zu Absätzen 4 und 5

Anknüpfungspunkt für die Überführung in die Position eines Professors sind zunächst die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetzes von den einzelnen Bediensteten wahrgenommenen Aufgaben sowie das Vorliegen der für Professoren vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen. Darüber hinaus sind u. a. bei der Überführung von Beamten im Sinne der §§ 111 und 112 BRRG bisheriger Fassung zu Professoren zusätzliche Überführungskriterien vorgesehen. Hier können auch der konkrete fachliche Bedarf sowie die Möglichkeiten des Haushalts nicht außer acht gelassen werden. Insoweit wird eine Einschränkung gegenüber der Überführungsregelung im früheren Regierungsentwurf für ein Hochschulrahmengesetz vorgenommen. Soweit für bestimmte Beamtengruppen eine generelle beamtenrechtliche Überführungsregelung nicht vorgesehen ist, bleibt es dem jeweiligen Dienstherrn unbenommen, bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen und bei entsprechendem Bedarf eine generelle oder durch Einzelernennung erfolgende Überführung vorzunehmen.

Im einzelnen sind folgende Überführungsgrundsätze vorgesehen:

Nach Absatz 4 Satz 1 sind ordentliche und außerordentliche Professoren bisherigen Rechts ohne weiteres in die Rechtsstellung eines Professors im Sinne dieses Gesetzes zu überführen; einer Prüfung der Aufgaben und Einstellungsvoraussetzungen sowie eines Antrages bedarf es hier im Einzelfall nicht.

Absatz 4 Satz 2 betrifft die in Artikel VI § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Beamtengruppen. Es handelt sich dabei um Beamte auf Lebenszeit mit feststehender Qualifikation, feststehenden Aufgaben und verfestigten Rechtsverhältnissen, die ebenfalls von vornherein für eine generelle Überführung in Betracht kommen.

Absatz 4 Satz 3 betrifft die nicht bereits durch Sätze 1 und 2 erfaßten wissenschaftlichen und künstlerischen Beamten an Hochschulen, wie z. B. Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Akademische Räte, Studienräte im Hochschuldienst oder Fachhochschullehrer.

Beamte im Sinne der §§ 111 und 112 BRRG bisheriger Fassung werden nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 4 übernommen, d. h. es wird hier zusätzlich auf die Belange des fachlichen Bedarfs und die Möglichkeiten des Haushalts abgestellt. Die hier vorgesehenen Einschränkungen sind im Hinblick auf die Fächerstruktur und die berechtigten Interessen des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des wissenschaftlichen Austauschs erforderlich. Eine Regelung wie in § 57 Abs. 2 Satz 2 des früheren Regierungsentwurfs eines Hochschulrahmengesetzes würde u. a. in den sog. „kleinen" und auch diversen „mittleren" Fächern mit unverhältnismäßig großer Nachwuchsheranbildung zu einer Blockierung der Planstellen für Jahrzehnte führen und die Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses und des wissenschaftlichen Personalaustauschs in unvertretbarer Weise vernachlässigen. Außerdem wäre in diesen Fächern ohne

derartige Zusatzkriterien mit einer beträchtlichen und fachlich nicht vertretbaren Stellenvermehrung zu rechnen.

4.15 Zu Absatz 6

Beamte, die lediglich die Voraussetzungen für die Einstellung als Assistenzprofessor erfüllen, sollen nach fachlichem Nachwuchsbedarf und nach Maßgabe des Haushalts als Assistenzprofessor übernommen werden. Ein Antrag ist erforderlich, weil unter Umständen das Verbleiben im bisherigen Dienstverhältnis vorteilhafter ist (Absatz 7). Die zusätzliche Berücksichtigung des fachlichen Bedarfs soll eine vom Bedarf her nicht erforderliche Stellenvermehrung vermeiden.

4.16 Zu Absatz 7

Alle Beamte, die an der Hochschule hauptamtlich wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind, und nicht als Professor, als Assistenzprofessor, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.

4.2 Besitzstandswahrung — § 2

Die Vorschrift enthält im Hinblick auf den Wegfall der Entpflichtung die notwendigen Regelungen zur Besitzstandswahrung für dieses Recht.

II. Zu Abschnitt II — Besoldungsrecht —

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Neuordnung der Besoldung sich ebenso wie die Neufassung von Kapitel I Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf alle Einrichtungen des Bildungswesens erstrecken soll, die staatliche Hochschulen sind oder nach Landesrecht errichtete Hochschulen, deren Träger die Dienstherrnfähigkeit besitzt, und auch die vom Bund getragenen, nach Landesrecht errichteten Hochschulen erfaßt.

Ähnlich wie bisher in den Landesbesoldungsgesetzen weist der Gesetzentwurf die hauptberuflich im Beamtenverhältnis tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrkräfte einer besonderen Besoldungsordnung C zu, wobei für die Assistenzprofessoren eine Besoldungsgruppe mit einem festen Grundgehalt und für die Professoren drei Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern vorgesehen sind. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Akademische Räte) werden den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 der Besoldungsordnung A zugewiesen. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden nicht in die bundesgesetzliche Neuordnung einbezogen; bei ihnen handelt es sich um eine relativ kleine heterogene Gruppe, für die eine einheitliche Regelung weder erforderlich noch zweckmäßig ist.

Kollegeldpauschalen, Kollegeldanteile oder ähnliche bisherige Zahlungen sieht die neue Besoldungsordnung C nicht mehr vor. Die Ablösung dieser Zahlungen wird dadurch ermöglicht, daß die Grundgehälter höher angesetzt werden und darüber hinaus Zuschüsse zum Grundgehalt gewährt werden können (vgl. nachstehend Nr. 3.4). Die nach dem bisherigen Recht in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts gehen ebenfalls in den erhöhten Grundgehältern und den neuen Zuschüssen zum Grundgehalt auf (vgl. nachstehend Nr. 6.3).

Der bisherige Gesamtrahmen für die Besoldung der Hochschullehrer bleibt nahezu unverändert. Um eine möglichst einheitliche Praxis in der Bewilligung von Zuschüssen zu sichern, werden die Voraussetzungen konkreter als in den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften bezeichnet und auf den Anlaß der Sonderregelung bezogene Abstufungen der Zuschuß beträge bzw. — bei den Sonderzuschüssen — Begrenzungen nach Planstellenzahl und finanziellem Gesamtvolumen eingeführt.

Die Neufassung der §§ 105 ff. BRRG beseitigt zwar die Vielfalt der Ämter im Hochschulbereich. Die unterschiedlichen Funktionen, die von den einzelnen Professoren wahrzunehmen sind (Haupt- und Zuordnungsfächer, eng und weit ausgelegte Fächer usw.), gebieten jedoch eine Differenzierung in der Besoldung der Professoren, die sich innerhalb des im Bundesgebiet geltenden Besoldungssystems nur durch Einrichtung mehrerer Besoldungsgruppen verwirklichen läßt. Für die Einordnung der Professoren in diese Besoldungsgruppen können allerdings sachbezogene allgemein gültige Kriterien gesetzlich nicht festgelegt werden. Um dennoch die notwendige Einheitlichkeit der Aufgabenbewertung bei allen Dienstherren wenigstens in gewissem Umfange zu sichern, ist es notwendig, für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen Obergrenzen für die Anteile der Professorenstellen in den einzelnen Besoldungsgruppen festzulegen.

Die Überführung der vorhandenen Hochschullehrer in die neue Besoldungsstruktur kann durch den Bundesgesetzgeber nicht in allen Einzelheiten abschließend geregelt werden. Der Gesetzentwurf enthält deshalb in Artikel VI die Grundsätze, nach denen die Überführung zu vollziehen ist. Die bereits erwähnten Obergenzen für die Stellenanteile (vgl. Nummern 1 und 2 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C) sind auf die Stellenverhältnisse abgestimmt, die sich im Durchschnitt in den Ländern unter Beachtung der Grundsätze des Artikels VI voraussichtlich ergeben werden. Den Landesgesetzgebern bleibt es überlassen, den Zeitpunkt der besoldungsrechtlichen Überführung — unter Beachtung von Artikel IV § 1 und Artikel VIII dieses Gesetzes — festzulegen und die Überführung der einzelnen Beamtengruppen nach den Grundsätzen des Artikels VI zu regeln.

2. Zu Artikel V — Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes —

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß an allen staatlichen Hochschulen sowie an den nach Landesrecht errichteten Hochschulen, deren Träger Dienst-

herrnfähigkeit besitzt, die neue Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes verwirklicht wird. Die besoldungsmäßige Eingruppierung der Professoren und Assistenzprofessoren soll deshalb im Bundesbesoldungsgesetz geregelt und für die Länder unmittelbar geltendes Recht werden.

2.1 *Redaktionelle Änderung* — Artikel V Nr. 1, 2 a), 3 und 5 —

Die vorgesehenen Änderungen des § 2 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, des § 5 a Abs. 1 und des § 51 Abs. 1 BBesG sind redaktioneller Art.

2.2 *Örtlicher Sonderzuschlag für Zuschüsse* — Artikel V Nr. 4 —

Da an die Stelle der bisherigen Sondergrundgehälter für ordentliche Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt treten, ist es notwendig, die Zuschüsse in die Bemessungsgrundlage für den örtlichen Sonderzuschlag einzubeziehen.

2.3 *Unmittelbare Geltung für die Länder* — Artikel V Nr. 6 und 7 —

Die Änderungen des § 52 Abs. 2 und des § 54 BBesG bewirken die unmittelbare Geltung der neuen Besoldungsordnung C in den Ländern und erübrigen damit die Einfügung der Professoren und Assistenzprofessoren in die Landesbesoldungsgesetze.

2.4 *Hochschulleiter* — Artikel V Nr. 2 b) —

Der neue Absatz 7 des § 5 BBesG enthält Höchstgrenzen für die Eingruppierung der beamteten hauptberuflichen Leiter oder Mitglieder der Leitungsgremien der Hochschulen. Die Bestimmung berücksichtigt, daß die Struktur und Organisation der Hochschulleitung in den einzelnen Ländern für die einzelnen Hochschulen unterschiedlich gestaltet werden kann. Die Staffelung der Höchstgrenzen nach Meßzahlen trägt den Unterschieden Rechnung, die sich aus der Größe der Hochschulen hinsichtlich Verantwortung, Arbeitslast und Schwierigkeit der Aufgaben ergeben. Es bleibt den Landesgesetzgebern überlassen, innerhalb der Höchstgrenzen des § 5 Abs. 7 BBesG die Einordnung der Ämter für die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder eines Leitungsgremiums der einzelnen Hochschulen festzulegen und weitere Differenzierungen vorzunehmen. Die Höchstgrenzen für die weiteren hauptberuflichen Mitglieder eines Leitungsgremiums sind gleichzeitig Höchstgrenzen für die Einordnung der Kanzler. Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Amtsinhalte in erster Linie durch die Größe des jeweiligen Personalkörpers, außerdem aber auch durch die Studentenzahlen geprägt werden, wird vorgeschlagen, die Meßzahl aus der Gesamtzahl der Stellen für die an der Hochschule vollzeitbeschäftigten Bediensteten zuzüglich eines Drittels der Studenten zu bilden. Durch diese beiden Komponenten wird gleichzeitig berücksichtigt, daß an den Hochschulen abweichende Relationen zwischen Studentenzahlen und Personalzahlen bestehen und auch künftig — bedingt durch den unterschiedlichen Bedarf an Lehrpersonal in den einzelnen Fächern — bestehen bleiben werden. Bei Hochschulen, die sich noch im Aufbau befinden, können das vorhandene Personal und die vorhandenen Studenten keinen sachgerechten Maßstab für die Eingruppierung bilden. Es wird deshalb zugelassen, daß bereits die Personalzahlen und Studentenzahlen, die sich aus der von dem Hochschulträger verbindlich festgelegten Planung für die nächsten acht Jahre ergeben, berücksichtigt werden.

Um die Bereitschaft von Professoren der Besoldungsgruppe C 4 zur Übernahme eines Amtes in der Hochschulleitung nicht zu beeinträchtigen, ist eine Besitzstandsregelung in Form einer Ausgleichszulage notwendig, die ein Absinken der Bezüge verhindert.

Gemäß § 53 Abs. 1 BBesG ist der neue § 5 Abs. 7 BBesG in den Ländern sinngemäß anzuwenden.

2.5 *Stellenzulagen für zusätzliche Aufgaben* — Artikel V Nr. 9 b) —

Hochschulleiter und Mitglieder von Hochschulleitungsgremien, die nicht hauptberuflich als solche tätig sind, werden in der Regel ihre anderen Aufgaben an der Hochschule weiter wahrzunehmen haben. Auch die Leiter von zentralen Kollegialorganen, gemeinsamen Kommissionen und Fachbereichen werden ihre Leitungsaufgaben neben ihren anderen Aufgaben an der Hochschule wahrzunehmen haben. Es erscheint notwendig, die zusätzlichen Belastungen durch die Leitungsaufgaben mit einer Stellenzulage abzugelten. Die Leitungsaufgaben, für die eine Stellenzulage erforderlich ist, sowie die Höhe der Stellenzulage können jedoch im einzelnen erst bestimmt werden, wenn wenigstens an einigen Hochschulen im Bundesgebiet die neue Personalstruktur verwirklicht worden ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß der Bundesminister des Innern ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Regelungen zu treffen. Die Ermächtigung wird als neue Nummer 8 in die für alle Besoldungsordnungen geltenden Vorbemerkungen eingefügt. Die Länder werden auf Grund des § 55 Abs. 1 BBesG an die Bestimmungen der Rechtsverordnung gebunden sein.

2.6 *Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter* — Artikel V Nr. 10, Artikel VI § 2 —

Für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Akademischen Räte) sieht der Gesetzentwurf keine eigenständige Besoldung vor. Maßgebend dafür ist die Überlegung, daß sich die Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nicht wesentlich von den Aufgaben der in anderen Bereichen neben den Hochschulen tätigen Beamten unterscheiden. Um die Einheitlichkeit der Besoldung auch dieser Personalgruppe an allen Hochschulen zu gewährleisten, werden für den Bundesdienst in die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 die entsprechenden Amtsbezeichnungen eingefügt. Die Länder werden durch Artikel VI § 2 des Gesetzentwurfs ermächtigt, ihre Besoldungsordnung A ebenfalls entsprechend zu ergänzen und die wissenschaftlichen

und künstlerischen Mitarbeiter in diese neuen Ämter zu überführen.

2.7 *Tarifklasse des Ortszuschlags* — Artikel V Nr. 12 —

Die Zuteilung der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 zu der Tarifklasse I b des Ortszuschlags entspricht der bisherigen Tarifklassenzuteilung der überzuführenden Beamten; die Hochschullehrer unterhalb der Ebene der ordentlichen Professoren sind bisher ausschließlich der Tarifklasse I b zugeteilt. Von den Beamten, die in die Besoldungsgruppe C 4 zu überführen sind, gehören die ordentlichen Professoren in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern der Tarifklasse I a an. Die Direktoren von Kunsthochschulen in den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen befinden sich ebenfalls in der Tarifklasse I a. Da außerdem das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe C 4 höher ist als das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe B 3, die bereits der Tarifklasse I a angehört, erscheint es notwendig, für die Professoren der Besoldungsgruppe C 4 die Tarifklasse I a vorzusehen.

3. *Neue Besoldungsordnung C* — Artikel V Nr. 11, Anlage —

3.1 *Grundkonzeption*

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes durch eine neue Besoldungsordnung C (Gehälter für Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen) ergänzt wird, die in gleicher Weise für Bund und Länder unmittelbar gilt. Der Bundesbesoldungsgesetzgeber führt damit die seit langem bestehende Übung der Länder fort, die Besoldung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen in einer eigenständigen Besoldungsordnung zu regeln. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Besoldungsregelung ergibt sich aus dem besonderen rechtlichen Status der Professoren und Assistenzprofessoren (keine Laufbahnvorschriften, Abordnung und Versetzung nur unter einschränkenden Voraussetzungen möglich) sowie dem Erfordernis, bei Berufungen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu gewähren. Gleichwohl kann in der neuen Besoldungsordnung C auf feste Bezugspunkte zu der Besoldungsordnung A nicht verzichtet werden.

Für Assistenzprofessoren ist in der Besoldungsgruppe C 1 ein festes Grundgehalt in Höhe des Grundgehalts der 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 14 vorgesehen. Mit Rücksicht auf die begrenzte Amtszeit von sechs Jahren (vgl. § 110 Abs. 1 Satz 1 BRRG in der Fassung von Artikel I des Gesetzentwurfs) und die geringe Bedeutung des Dienstalters für das Aufgaben- und Leistungsniveau des Assistenzprofessors erscheint es zweckmäßig, von einem Aufrücken nach Dienstaltersstufen abzusehen. Das Grundgehalt des Assistenzprofessors entspricht dem Grundgehalt eines Beamten des höheren Dienstes im Alter von 35 Jahren außerhalb der Hochschule. Es kompensiert damit das Risiko der begrenzten Amtszeit und übt zugleich für jüngere Bewerber einen Anreiz zum Eintritt in den Hochschuldienst aus.

Für Professoren sieht die Besoldungsordnung C drei Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und jeweils 15 Dienstaltersstufen vor. Die Einreihung in die Dienstaltersstufen erfolgt nach dem Besoldungsdienstalter, für das die allgemeinen Vorschriften der §§ 6 bis 11 und 42 des BBesG gelten. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 weisen feste Bezugspunkte zur Besoldungsordnung A auf, in dem die Anfangsgrundgehälter denen der Besoldungsgruppe A 14 bzw. A 15 angenähert sind und die Endgrundgehälter mit denen der Besoldungsgruppen A 15 bzw. A 16 übereinstimmen. Ausgehend von der Grundkonzeption, daß die bisher in der Besoldungsgruppe H 2 (= A 14) eingestuften Beamten bei ihrer Überführung in das Professorenamt in die Besoldungsgruppe C 2 (= A 14/15) und die bisher in die Besoldungsgruppe H 3 (= A 15) eingestuften Beamten in die Besoldungsgruppe C 3 (= A 15/16) einzuordnen sind, ergeben sich in den neuen Besoldungsgruppen Mehrbeträge des Grundgehalts, die bis zum Endgrundgehalt in der Besoldungsgruppe C 2 auf 389,37 DM und in der Besoldungsgruppe C 3 auf 388,15 DM steigen. Diese Mehrbeträge fangen die bisherigen pauschalierten Kolleggelder von bis zu 250 DM (jährlich 3 000 DM) auf. Soweit sich für jüngere Beamte geringere Mehrbeträge beim Grundgehalt ergeben, greift die Besitzstandsregelung des Artikels VI § 3 Abs. 3 ein.

Die Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 4 sind so gewählt, daß sich beim Endgrundgehalt gegenüber dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 4 (= A 16) ein Mehrbetrag von rund 500 DM ergibt, womit ein Kolleggeld von jährlich bis zu 6 000 DM aufgefangen wird. Soweit bei Professoren der Besoldungsgruppe C 4 das neue Grundgehalt niedriger ist als der bisherige Gesamtbetrag von Grundgehalt oder Sondergrundgehalt, pauschalierten Kolleggeld und ggf. einem Zuschuß nach bisherigem Recht, wird der übersteigende Betrag durch die Besitzstandsregelung des Artikels VI § 3 Abs. 4 in einen Zuschuß nach neuem Recht umgewandelt.

3.2 *Bewertung der Professorenämter*

In Übereinstimmung mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung von § 106 BRRG weist die Besoldungsgruppe C nur die Ämter „Professoren" und „Assistenzprofessoren" aus. Wie bereits vorstehend dargelegt, kann die Vereinheitlichung der Dienstverhältnisse jedoch nicht zu einer Gleichschaltung der Besoldung führen. Die unterschiedlichen Aufgaben in den jeweiligen Fächern sowie die aus der jeweiligen Hochschulart resultierenden Verpflichtungen erfordern vielmehr eine Differenzierung der Besoldung. Bei der Entscheidung für eine Gliederung in drei Gruppen war die Erwägung ausschlaggebend, daß die Zusammenfassung in nur zwei Gruppen sowohl hinsichtlich der im gesamten Hochschulbereich vorhandenen Aufgabenstruktur als auch der Qualifikationen des Personalbestandes nicht den gegenwärtigen und voraussichtlich noch für längere Zeit bestehenden Verhältnissen gerecht werden

könnte. Außerdem müßten die Zusammenfassung in nur zwei Gruppen und die damit verbundenen Verschiebungen des Besoldungsgefüges im Hochschulbereich Rückwirkungen auf andere Bereiche des öffentlichen Dienstes auslösen.

Im Hinblick auf die besondere Aufgabenstellung und die zur Zeit bestehenden Verhältnisse an den Fachhochschulen, die noch einen längeren Zeitraum der Integration in den Hochschulbereich erfordern, erscheint es sachgerecht, für Professoren an Fachhochschulen nur die Besoldungsgruppen C 3 und C 2 vorzusehen. Mit der Einordnung in diese Besoldungsgruppen werden für die einzelnen Beamten gleichwohl in der Regel Besoldungsverbesserungen verbunden sein. Die Professoren haben in den Hochschulen verschiedene Funktionen. Es ist daher sachgerecht, auch in der Amtsbezeichnung zu differenzieren und den Ländern zu ermöglichen, den Professoren der Besoldungsgruppe C 4 die Amtsbezeichnung „ordentlicher Professor" zu geben.

3.3 *Stellenverhältnisse für Professoren* — Nummern 1 und 2 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C —

Für die notwendige Differenzierung der Professorenbesoldung in drei Besoldungsgruppen lassen sich nicht auf die jeweiligen Aufgaben bis ins Einzelne bezogene und allgemein gültige Kriterien gesetzlich festlegen. Aus einem Verzicht auf jegliche Maßstäbe für die Differenzierung müßten aber erhebliche Gefahren für die Einheitlichkeit der Besoldung von Land zu Land und möglicherweise von Hochschule zu Hochschule erwachsen. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen, das sind die beiden Hochschularten mit dem weitaus größten Personalkörper, Obergrenzen für die Stellenverhältnisse festzulegen. Die in Nummern 1 und 2 der Allgemeinen Vorschriften zu der Besoldungsordnung C vorgeschlagenen Obergrenzen beziehen sich jeweils global auf einen Dienstherrn, so daß Dienstherren mit mehreren wissenschaftlichen Hochschulen oder Fachhochschulen die Möglichkeit haben, unterschiedlichen Verhältnissen an den einzelnen Hochschulen gerecht zu werden. Die Obergrenzen sind ferner — ausgehend von dem derzeitigen Personalbestand — so bemessen, daß sie voraussichtlich keine, äußerstenfalls nur eine unwesentliche Einengung der Stellenverhältnisse ergeben, wie sie sich nach der Überführung des vorhandenen Personals in die Professorenämter darstellen werden. Ausnahmsweise bestehende Überhänge brauchen nur im Zuge von Stellenvermehrungen abgebaut zu werden (vgl. Artikel VII Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs).

Für integrierte Gesamthochschulen enthält der Gesetzentwurf keine Obergrenzen der Stellenverhältnisse. Der Gesetzgeber wird später prüfen müssen, ob sich an den Gesamthochschulen Kriterien herausbilden, die als Grundlage einheitlicher Normen für die Stellenverhältnisse verwendbar sind. Bis dahin werden Mittelwerte aus den Obergrenzen für wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen maßgebend sein müssen.

3.4 *Zuschüsse zum Grundgehalt* — Nummer 3 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C —

Nach den Besoldungsgrundsätzen der Länder können bisher den ordentlichen Professoren, den außerordentlichen Professoren und den Professoren an Kunsthochschulen Sonderregelungen der Bezüge zugebilligt werden. Diese Sonderregelungen können bestehen in der Vorweggewährung von Dienstalterszulagen, der Festsetzung von Sondergrundgehältern und der Bewilligung von nichtruhegehaltfähigen oder ruhegehaltfähigen Zuschüssen zur Ergänzung des Grundgehalts. Als Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sonderregelungen werden die Gewinnung oder Erhaltung (im Sinne von Abwendung einer fremden Berufung) genannt. Daneben können als pauschalierte Kolleggelder über den Mindestbetrag von 3 000 DM bzw. 4 200 DM (nur Schleswig-Holstein) hinaus Jahresbeträge bis zu 18 000 DM zugesichert werden. Gesetzliche Maßstäbe für die Anwendung der innerhalb des Gesamtrahmens möglichen vielfältigen Abstufungen bestehen jedoch nicht. Allerdings haben die Kultusminister der Länder durch Vereinbarungen eine gewisse gleichmäßige Handhabung der Sonderregelungen sicherzustellen versucht.

Die neue Besoldungsordnung C beseitigt in Nummer 3 der Allgemeinen Vorschriften die bisherige Mehrgleisigkeit der Sonderregelungen. Nicht mehr vorgesehen ist die Vorweggewährung von Dienstalterszulagen. An die Stelle der Sondergrundgehälter, der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts und der erhöhten Kolleggelder tritt ein Zuschuß zum Grundgehalt bis zum Höchstbetrag von 2 808 DM, der allerdings in mehreren, von dem Anlaß der Zuschußgewährung abhängigen Varianten zur Verfügung steht.

Bei Ausklammerung der Vorweggewährung von Dienstalterszulagen ist bisher für ordentliche Professoren nahezu übereinstimmend in den Ländern der folgenden Rahmen für Sonderregelungen vorhanden:

Endgrundgehalt (wie in Bes.-Gr. A 16)	3 347,09 DM	
Höchstes Sondergrundgehalt		rd. 4 015 DM
Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts		rd. 1 005 DM
Pauschaliertes Kolleggeld Mindestbetrag monatlich	250,— DM	
Höchstbetrag monatlich		1 500 DM
Normaler Bezug	3 597,09 DM	
Bezug bei höchstmöglicher Sonderregelung		6 520 DM
Für Sonderregelungen zur Verfügung stehender Rahmen		rd. 2 923 DM

Die Aufstellung zeigt, daß der neue Höchstbetrag von 2 808 DM für Zuschüsse den bisherigen Rahmen für Sonderregelungen nahezu unverändert übernimmt. Eine ähnliche annähernde Übereinstimmung zeigt sich hinsichtlich des höchstmöglichen Bezuges auf Grund einer Sonderregelung. Nach der neuen Besoldungsordnung C beträgt dieser höchstmögliche Bezug (ohne Ortszuschlag und Kinderzuschlag) 3 848 DM + 2 808 DM = 6 656 DM und liegt damit um 136 DM über dem nach den bisherigen Landesregelungen höchstmöglichen Bezug.

Für die Anwendung der neuen Zuschußregelung werden in Nummer 3 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C Voraussetzungen und Begrenzungen bestimmt. Als Anreiz für die notwendige normale Fluktuation der Professoren zwischen den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird ein Gesamtbetrag von 1 040 DM zur Verfügung gestellt, der bei jedem Wechsel von einer Hochschule zur anderen bis zur Höhe von 520 DM in Anspruch genommen werden kann. Im Rahmen dieses Höchstbetrages können auch Zuschüsse, die auf Grund von Bleibeverhandlungen zur Abwendung der Abwanderung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes notwendig sind, gewährt werden. Die Verbesserungen aus Anlaß von Berufungen werden damit in gewissem Sinne schematisiert.

Es wird davon ausgegangen, daß die für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden weiterhin an der seit 1965 bestehenden Vereinbarung festhalten, wonach ein Ruf an einen Hochschullehrer nicht vor Ablauf der sogenannten „Dreijahressperrfrist" seit der letzten, aus Anlaß einer Berufung oder der Abwehr einer Berufung gewährten Gehaltsverbesserung erteilt werden darf.

Im Rahmen des Gesamtbetrages von 2 808 DM können über den Zuschußbetrag von 1 040 DM hinaus Sonderzuschüsse insbesondere dann bewilligt werden, wenn es gilt, Wissenschaftler aus der freien Wirtschaft oder von Hochschulen des Auslandes für ein Professorenamt zu gewinnen oder die Abwanderung in den vorgenannten Bereich zu verhindern.

Die Zahl der C-4-Planstellen, in denen derartige Sonderzuschüsse gewährt werden können, wird auf 20 vom Hundert begrenzt. Der für die Sonderzuschüsse von dem einzelnen Dienstherrn zur Verfügung zu stellende Gesamtbetrag wird ebenfalls begrenzt. Damit soll die Einheitlichkeit des Besoldungniveaus an den Hochschulen auch für den oberen flexiblen Bereich der Besoldung sichergestellt werden. Die Begrenzungen sind so gewählt, daß sie voraussichtlich nach Überführung der vorhandenen Hochschullehrer mit Sonderregelungen in die neuen Zuschüsse den Ländern noch einen Spielraum für die Neugewährung von Sonderzuschüssen belassen. Um auch in Ausnahmefällen eine Einengung zu verhindern, sieht die Übergangsregelung des Artikels VII Abs. 4 vor, daß in mindestens 7 vom Hundert der C-4-Planstellen Sonderzuschüsse neu gewährt werden können.

Mit der Möglichkeit, den Sonderzuschuß bis zum Betrage von 1 456 DM für ruhegehaltfähig zu erklären, wird erreicht, daß die ruhegehaltfähigen Bezüge nach neuem Recht (Endgrundgehalt C 4 + 1 456 DM = 5 304 DM) nicht hinter den nach früherem Recht ruhegehaltfähigen Bezügen (höchstens Sondergrundgehalt + Höchstbetrag des ruhegehaltfähigen Zuschusses + Mindestbetrag des Kolleggeldpauschales = 4 015 DM + 1 005 DM + 250 DM = 5 270 DM) zurückbleiben. Befristete nichtruhegehaltfähige Zuschüsse werden dann zu gewähren sein, wenn vorübergehende, aus dem Wechsel des Dienstortes resultierende finanzielle Belastungen des Wissenschaftlers abzugelten sind.

3.5 *Prüfervergütungen* — Nummer 4 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C —

Für die Mitwirkung bei akademischen Prüfungen werden den Hochschullehrern in den Ländern bisher auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage und nach abweichenden Merkmalen Vergütungen gewährt. Durch Nummer 4 der Allgemeinen Vorschriften soll klargestellt werden, daß die Prüfertätigkeit zu den Obliegenheiten des Hauptamtes gehört. Die notwendige Vereinheitlichung kann nur durch eine Rechtsverordnung erreicht werden, die der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

3.6 *Lehrvergütung, Regellehrverpflichtung* — Nummer 5 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C —

Nummer 5 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C enthält den Vorschlag, für die Professoren der Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 Regellehrverpflichtungen festzulegen und dem einzelnen Professor, dessen Lehrtätigkeit auf Grund des vorhandenen Lehrbedarfs über die Regellehrverpflichtung hinausgeht, eine zusätzliche Lehrvergütung zu gewähren. Eine derartige Normierung der mit dem Professorenamt verbundenen Lehrverpflichtung erscheint unumgänglich, weil nur so der nach den Prüfungs- und Studienordnungen erforderliche Lehrbedarf mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden kann.

Die folgenden Regellehrverpflichtungen erscheinen angemessen:

für Professoren, soweit sie nicht in künstlerischen Fächern unterrichten,

— bei ausschließlicher Lehrtätigkeit (an Fachhochschulen)	in der Regel 18 Semesterwochenstunden
— bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	in der Regel 16 Semesterwochenstunden
— bei überwiegender Lehrtätigkeit	in der Regel 12 Semesterwochenstunden
— bei anteilmäßig etwa ausgeglichener Lehr- und Forschungstätigkeit	in der Regel 8 Semesterwochenstunden.

Bei der vorstehenden Festlegung wird von der Grundeinheit „Semesterwochenstunde" ausgegangen, die grundsätzlich einer herkömmlichen Semesterwochenstunde an Vorlesungen entspricht. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind insbesondere dann erforderlich, wenn zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen von einem Hochschullehrer im Semester parallel gehalten werden. Die Frage, in welchem Umfang eine Stunde Lehrtätigkeit in Form von Kolloquien, klinischen Visiten, Exkursionen, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Unterrichtsveranstaltungen als eine Semesterwochenstunde zu bewerten ist sowie die Frage, wie die Regellehrverpflichtung der in künstlerischen Fächern unterrichtenden Professoren festgelegt werden soll, wird z. Z. noch geprüft.

Als Stundenbetrag der Vergütung für eine zusätzliche Lehrtätigkeit sind 30 DM vorgesehen. Der Stundenbetrag soll an den linearen Änderungen der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht entsprechend teilnehmen. Der Umfang der zusätzlichen Lehrtätigkeit, für die eine Vergütung zu gewähren ist, soll auf vier Semesterwochenstunden begrenzt werden, um einer Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit vorzubeugen.

Mit Rücksicht auf zahlreiche Fragen, die sich noch hinsichtlich der Abgrenzungen und der Quantifizierung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen ergeben werden, erscheint es jedoch nicht zweckmäßig, den Gesamtkomplex im Gesetz abschließend zu regeln.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die nähere Ausgestaltung einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern zu überlassen. Damit würde auch die Anpassung der Regelung an die künftigen Entwicklungen im Ablauf des Studienbetriebs und in den Methoden der Didaktik erleichtert.

4. Zu Artikel VI § 1 — Überführung in die neue Besoldungsordnung C —

Nach Artikel VIII haben die Länder die beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit sie das Personal an den Hochschulen betreffen, den Artikel I und IV dieses Gesetzes anzupassen.

Artikel IV § 1 bestimmt, daß die Länder die Übernahme des im Hochschuldienst tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in die neuen Rechtsstellungen nach Maßgabe bundesrechtlicher Rahmenvorschriften regeln. Artikel VI konkretisiert die Grundsätze des Artikels IV § 1 hinsichtlich der Besoldung; es werden die Grundsätze bestimmt, nach denen die zu überführenden Personen in die Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 einzuordnen sind.

4.1 *Einordnung durch Gesetz* — Artikel VI § 1 Abs. 1 —

Artikel VI § 1 Abs. 1 fordert eine gesetzliche Regelung des jeweiligen Dienstherrn über die Einordnung in die Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 für diejenigen Beamtengruppen, bei denen im allgemeinen davon auszugehen ist, daß sie die Voraussetzungen für das Professorenamt erfüllen, und die bereits den Status eines Beamten auf Lebenszeit haben. Die gesetzliche Regelung des Dienstherrn hat insbesondere den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die neue besoldungsmäßige Einordnung wirksam wird. Sie hat außerdem die teils zusammenfassende und teils beispielhafte Aufzählung der in die einzelnen Besoldungsgruppen einzuordnenden Beamten auf die tatsächlich bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten zu projizieren und erforderlichenfalls zu ergänzen. So sind unter Buchstabe a neben den ordentlichen Professoren auch andere Professoren mit Grundgehältern entsprechend der Besoldungsgruppe A 16 oder mit über das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 hinausgehenden Sondergrundgehältern erfaßt. Desgleichen werden beispielsweise den Abteilungsvorstehern (und Professoren) Beamte mit anderen Bezeichnungen aber entsprechenden Aufgaben und in entsprechenden Dienstverhältnissen gleichzubehandeln sein.

4.2 *Einordnung durch Gesetz oder Verwaltungsakt* — Artikel VI § 1 Abs. 2 —

Bei den Beamten, die nicht den Lebenszeitstatus haben, oder von denen voraussichtlich eine größere Anzahl nicht die Voraussetzungen für die Übernahme in das Professorenamt erfüllt, läßt Artikel VI § 1 Abs. 2 den Dienstherren die Wahl zwischen der Einbeziehung einzelner Gruppen in die gesetzliche Regelung entsprechend Absatz 1 oder der Einzeleinweisung in die zur Verfügung zu stellenden Planstellen. Für die unter Absatz 2 Buchstabe c bezeichneten Beamten kann die Einordnung in die Besoldungsgruppe C 3 nur in Betracht kommen, soweit die in den Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden. Auch die Aufzählung der Beamten in Absatz 2 Buchstabe a ist beispielhaft und schließt dadurch nicht aus, Beamte mit anderer Bezeichnung aber in entsprechenden Dienstverhältnissen ebenso zu behandeln.

Zur Einordnung der als Assistenzprofessor zu übernehmenden Beamten bedarf es keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung, weil für dieses Amt nur die Besoldungsgruppe C 1 vorgesehen ist. Die übrigen Bestimmungen werden in den beamtenrechtlichen Teilen der Anpassungsgesetze zu treffen sein.

5. Zu Artikel VI § 2 — Überführung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter —

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel V Nr. 10 vor, daß für die beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Sinne von Artikel IV § 1 Abs. 3 neue Amtsbezeichnungen in die Bundesbesoldungsordnung A eingefügt werden. Artikel VI § 2 gestattet es allen anderen Dienstherrn, die entsprechenden Ämter in ihre Besoldungsordnungen einzufügen und die Beamten in diese Ämter zu über-

nehmen. Den Dienstherren steht es frei, ob sie die Überführung in die neuen Ämter für einzelne Beamtengruppen gesetzlich regeln oder die Überführung durch individuelle Auswahl und Ernennung vollziehen.

6. **Zu Artikel VI § 3** — Wahrung des Besitzstandes —

6.1 *Besoldungsdienstalter* — Artikel VI § 3 Abs. 2 —

Die in die Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 zu übernehmenden Beamten sollen entsprechend ihrer bisherigen Einordnung in die Dienstaltersstufen in die neuen Grundgehälter eingereiht werden. Dabei soll ihnen die zeitliche Exspektanz auf das Erreichen des Endgrundgehalts erhalten bleiben.

6.2 *Ausgleichszulagen* — Artikel VI § 3 Abs. 3 —

Ausgleichszulagen sind notwendig für jüngere Beamte, bei denen der Mehrbetrag des neuen Grundgehalts gegenüber ihrem bisherigen Grundgehalt nicht den Fortfall ihres pauschalierten Kolleggeldes oder einer Stellenzulage auffängt. Da der Mehrbetrag des neuen Grundgehalts sich beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen zunehmend erhöht und spätestens im Endgrundgehalt das frühere Kolleggeld übersteigt, ist eine gleitende Besitzstandswahrung notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Beamte in seiner früheren Besoldungsgruppe weiter aufgestiegen wäre und an linearen Besoldungserhöhungen teilgenommen hätte.

6.3 *Umwandlungen bisheriger Sonderregelungen in Zuschüsse neuer Art* — Artikel VI § 3 Abs. 4 —

Für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 erübrigt sich eine Ausgleichszulagenregelung. Bei ihnen kann der Besitzstand durch die Umwandlung höherer Bezüge in Zuschüsse neuer Art gewahrt werden. Die Differenzierung nach Zuschüssen im Sinne von Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b (Sonderzuschüsse) der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C ist im Hinblick auf die planstellenmäßige und globale Begrenzung der Sonderzuschüsse erforderlich.

7. **Bezüge der entpflichteten Professoren und der Hinterbliebenen**

Die am Tage vor dem Inkrafttreten der nach Artikel VIII zu erlassenden Anpassungsgesetze vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren behalten nach Artikel IV § 2 Abs. 1 das Recht auf Entpflichtung, wenn sie nicht den Antrag nach Artikel IV § 2 Abs. 2 stellen. Ihre Dienstbezüge nach der Entpflichtung werden gemäß Artikel IV § 2 Abs. 1 Satz 2 aus der Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes angehörten, und entsprechend dem an diesem Tage erlangten Rechtsstand gewährt (unter Berücksichtigung des weiteren Aufsteigens in den Dienstaltersstufen sowie ggf. eines unter dem alten Recht gewährten Sondergrundgehalts oder ruhegehaltfähigen Zuschusses zum Grundgehalt).

Die Bezüge der Hinterbliebenen eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors mit dem Recht auf Entpflichtung werden ebenfalls nach dem Rechtsstand am Tage vor dem Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes gewährt, soweit ein Antrag gemäß Artikel IV § 2 Abs. 2 nicht gestellt wird. Die Bezüge der im Ruhestand befindlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt.

Die Vorschriften des Artikels IV § 2 bedürfen keiner Ergänzung durch bundesrechtliche Besoldungsvorschriften. Erforderlichenfalls können die Länder nähere Einzelheiten in ihren Anpassungsgesetzen bestimmen.

8. **Zu Artikel VII** — Übergangsvorschriften —

8.1 *Verbindlichkeit der neuen Besoldungsregelung* — Artikel VII Abs. 1 —

Entsprechend der Zielsetzung, nach der die neue Personalstruktur für alle Dienstherren und Hochschulen gelten soll, müssen die besoldungsmäßige Einordnung und die Amtsbezeichnungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, mit Ausnahme der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, den Dienstherren ebenfalls verbindlich vorgeschrieben werden. Andererseits verbleiben gemäß Artikel IV § 1 Abs. 5 Personen, die die Voraussetzungen für die Überführung in die neuen Ämter nicht erfüllen, in ihren bisherigen Dienstverhältnissen.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb in Artikel VII Abs. 1 vor, die Verbindlichkeit der neuen Besoldungsregelung dadurch festzulegen, daß den Dienstherren untersagt wird, nach Erlaß ihrer Anpassungsgesetze denjenigen Personen, die Aufgaben von Professoren, Assistenzprofessoren oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern wahrnehmen oder wahrnehmen sollen, noch andere als die neuen Ämter zu übertragen. Eine Ausnahme erscheint lediglich für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 notwendig, die im Wege einer „Bewährungsbeförderung" entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gelangen können.

Für die gemäß Artikel IV § 1 Abs. 5 in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleibenden Beamten müssen die bisherigen Besoldungsregelungen, das sind insbesondere die Besoldungsordnungen der Länder für Hochschullehrer, zunächst noch bestehen bleiben. Für neu einzustellende Personen können diese Besoldungsordnungen jedoch nicht mehr verwendet werden. Ebenso sind Übertritte innerhalb der Besoldungsgruppen dieser Besoldungsordnungen

oder aus anderen Besoldungsordnungen in die Besoldungsordnungen für Hochschullehrer nicht mehr möglich.

8.2 *Abbau von Überhängen bei den Stellenverhältnissen* — Artikel VII Abs. 2 und 3 —

Artikel VII Abs. 2 und 3 beruht auf der Annahme, daß sich in Ausnahmefällen infolge der Überführung des vorhandenen Personals ein Stellenverhältnis ergibt, das die für die Stellenverhältnisse an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen in den Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C festgelegten Obergrenzen übersteigt (vgl. 3.3). In diesen Fällen ist nicht eine künftige Umwandlung vorhandener Stellen vorgesehen. Die Angleichung an die Obergrenzen soll vielmehr allein dadurch geschehen, daß neue Planstellen nur in einem niedrigeren Stellenverhältnis ausgebracht werden dürfen. Die Frage, ob die Obergrenzen überschritten werden, ist allein im Hinblick auf die Planstellen zu prüfen, die für die gemäß Artikel IV § 1 unter Berücksichtigung der Grundsätze des Artikels VI § 1 übergeführten Beamten benötigt werden. Zusätzliche Planstellen für neu einzustellende Professoren fallen solange und in dem Umfange unter das niedrigere Stellenverhältnis des Artikels VII Abs. 2 bzw. Abs. 3, bis die Obergrenzen erreicht sind.

8.3 *Planstellen für neue Sonderzuschüsse* — Artikel VII Abs. 4 —

Absatz 4 des Artikels VII stellt in Satz 1 zunächst klar, daß die Planstellen derjenigen Professoren, die auf Grund der Umwandlung ihrer bisherigen Bezüge einen Sonderzuschuß (umgewandelten Sonderzuschuß) erhalten, auf den Anteil von 20 vom Hundert anzurechnen sind, der in Nummer 3 Buchstabe c der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C als Höchstanteil der Zuschußplanstellen festgelegt ist. Da anzunehmen ist, daß dadurch in einigen Ländern der Anteil von 20 vom Hundert nahezu verbraucht sein wird, andererseits aber allen Ländern die Möglichkeit zur Gewährung neuer Zuschüsse im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandhungen erhalten bleiben muß, sieht Satz 2 in Artikel VII Abs. 4 vor, daß mindestens für einen Anteil von 7 vom Hundert der C-4-Planstellen eine Neugewährung von Sonderzuschüssen möglich ist. Um die Auswirkungen einer unterschiedlichen Praxis der einzelnen Dienstherren bei der Bewilligung von Planstellen auszuschließen, sollen in die Bezugsgröße nur die Planstellen der aus dem alten in das neue Besoldungsrecht überführten C-4-Professoren einbezogen werden. Scheidet der Empfänger eines umgewandelten Sonderzuschusses aus, so stellt die Gewährung eines Zuschusses an den Nachfolger eine Neugewährung im Sinne des Artikels VII Abs. 4 dar. Auf diese Weise wird erreicht, daß der Anteil der Empfänger von umgewandelten Zuschüssen allmählich auf den Anteil von 13 vom Hundert zurückgeführt und der Gesamtanteil der Empfänger von Sonderzuschüssen dem vorgeschriebenen Höchstanteil von 20 vom Hundert angeglichen wird.

8.4 *Weitergewährung von Abfindungen für Kolleggeldanteile* — Artikel VII Abs. 5 —

Bei der in den Jahren 1964/65 durchgeführten Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung sind die bis dahin von den Hochschullehrern bezogenen Anteile an den Unterrichtsgeldern der Studenten durch Kolleggeldpauschalen ersetzt worden. Hochschullehrern, deren Durchschnittseinnahmen aus den früheren Anteilen an den Unterrichtsgeldern höher waren als die Höchst- bzw. Festbeträge der Kolleggeldpauschalen, ist zusätzlich eine Ausgleichsabfindung zuerkannt worden. Diese Ausgleichsabfindungen können nicht in die Neuordnung der Besoldung einbezogen werden. Sie sind deshalb neben den neuen Professorenbezügen weiterzuzahlen.

8.5 *Sondervorschriften für Nordrhein-Westfalen* — Artikel VII Abs. 6 —

Artikel VII Abs. 6 bestimmt in Ergänzung der generellen Vorschriften des Artikels VI § 1, daß die Studienprofessoren des Landes Nordrhein-Westfalen, die in das Professorenamt übernommen werden, entsprechend ihrer derzeitigen Einstufung in die Besoldungsgruppe H 3 (mit Kolleggeldpauschale) der neuen Besoldungsgruppe C 3 zuzuordnen sind. Außerdem wird für die früheren Wissenschaftlichen Abteilungsvorsteher und Professoren, die nach Amtsinhalt und Qualifikation den unter Artikel VI § 1 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführten Beamten gleichwertig sind, die Einordnung in die Besoldungsgruppe C 4 ermöglicht.

8.6 *Besitzstandswahrung für Hochschulleiter* — Artikel VII Abs. 7 —

Die Ausgleichszulagenregelung erscheint notwendig im Hinblick auf die bereits vorhandenen höher eingestuften Hochschulpräsidenten in Berlin, Hamburg und Hessen.

8.7 *Sondervorschriften für Bayern* — Artikel VII Abs. 8 —

Mit der Vorschrift soll die Beteiligung der Leiter der bezeichneten Einrichtungen an den Reineinnahmen auf eine rechtliche Grundlage gestellt und gleichzeitig begrenzt werden.

III. Zu Abschnitt III — Schlußvorschriften —

1. Zu Artikel VIII — Erlaß von Landesgesetzen —

Die Artikel I und IV enthalten Rahmenvorschriften. Die Länder müssen ihre Gesetze diesen Neuregelungen anpassen. Artikel VIII verpflichtet die Länder, die Anpassung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich durchzuführen.

2. **Zu Artikel IX** — Verträge mit den Kirchen —

Durch die Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts dürfen die Verträge mit den Kirchen nicht betroffen werden.

3. **Zu Artikel X** — Berlin-Klausel —

Übliche Fassung.

4. **Zu Artikel XI** — Inkrafttreten —

Das Gesetz muß aus den obengenannten Gründen möglichst bald in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung ist sich mit dem Bundesrat in dem Ziel einig, die Personalstruktur und die Besoldung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen in einer den modernen Erfordernissen und der Leistungsverpflichtung der Hochschulen entsprechenden Weise neu zu ordnen. Sie ist auch der Auffassung, daß diese Neuordnung schnellstmöglich und auf der Basis einheitlicher und für den Bund und alle Länder verbindlicher Grundsätze zu erfolgen hat. Die Bundesregierung begrüßt daher alle Maßnahmen, die geeignet sind, diesem Ziel näher zu kommen.

Der vom Bundesrat jetzt vorgelegte Gesetzentwurf hat gegenüber dem ursprünglichen, auf die Neuregelung der Besoldung im Hochschulbereich beschränkten Entwurf durch die Aufnahme eines beamtenrechtlichen Teiles eine wesentliche Veränderung erfahren. Dies lag darin begründet, daß der Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes infolge der vorzeitigen Auflösung des 6. Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet werden konnte, wodurch eine wesentliche Ausgangsbasis für Besoldungsneuregelungen, der Personalstrukturteil des Regierungsentwurfs, weggefallen war und es nicht abzusehen war, ob und wann die Bundesregierung einen neuen Hochschulrahmengesetzentwurf einbringen werde.

Diese Ungewißheit ist inzwischen beseitigt: die Bundesregierung sieht die Dringlichkeit einer bundeseinheitlichen Gesamtreform des Hochschulwesens und wird deswegen den gesetzgebenden Körperschaften im Sommer dieses Jahres einen neuen Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes zuleiten. Dieser Regierungsentwurf wird auch die dienstrechtlichen Vorschriften für die Personalstruktur — nicht für die Besoldung, die wie bisher einem eigenen Gesetz vorbehalten bleibt — enthalten.

Damit kann die Notwendigkeit entfallen, die beamtenrechtlichen Neuregelungen (als Grundlage für die darauf aufzubauenden neuen Besoldungsvorschriften) zu verselbständigen und losgelöst von der eigentlichen und gesamten Hochschulkonzeption vorab zu treffen. Statt dessen könnten — je nach dem Ablauf der parlamentarischen Beratungen — wieder die einzelnen Regelungsbereiche der Neuordnung des Hochschulwesens in die sachlich an sich gebotene richtige Reihenfolge eingeordnet werden. Das hieße: zunächst müßte die Konzeption zur Struktur und Organisation der Hochschulen und damit auch zur Neugliederung des Lehrkörpers festgelegt sein. Die personalrechtlichen sowie die besoldungsrechtlichen Regelungen hätten sich, auf dieser Ausgangsbasis beruhend und sie dienstrechtlich realisierend, folgerichtig anzuschließen.

Die Bundesregierung sieht daher davon ab, zu den einzelnen Regelungen des Abschnittes I des vorliegenden Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Sie wird ihre Auffassung in dem Regierungsentwurf und seiner Begründung darlegen, wobei sie schon jetzt darauf hinweist, daß der Personalrechtsteil dieses Entwurfs voraussichtlich im wesentlichen dem früheren Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes entsprechen und auch die Stellungnahme des Bundesrates in dem Gesetzgebungsverfahren der 6. Legislaturperiode weitgehend berücksichtigt werden wird.

II.

In den vorgeschlagenen Besoldungsregelungen sieht die Bundesregierung eine gute Grundlage zur Lösung dieser überaus komplexen Materie.

Abgesehen von einigen Einzelfragen, die aber die Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs nicht berühren, weist die Bundesregierung auf folgende Punkte hin, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer näheren Prüfung bedürfen:

— Die Gewährung von Zuschüssen zum Grundgehalt aufgrund von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Nummer 3 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung C) birgt die Gefahr in sich, daß bei derartigen Verhandlungen nicht gerechtfertigte Besoldungsgewinne erzielt werden;

— durch die Übernahme von derzeitigen Fachhochschullehrern in die Rechtsstellung von zukünftigen Professoren (Artikel IV § 1 Abs. 5) darf nicht das wissenschaftliche Niveau der Hochschulen gemindert werden.

Zur Besoldungsregelung bei den Professoren stellt die Bundesregierung fest, daß auch sie auf der Grundlage des Leistungsprinzips einer differenzierten Besoldung den Vorzug gibt. Eine Einheitsbesoldungsgruppe würde eine funktionsgerechte Einstufung wesentlich erschweren. Sie würde es auch nicht ermöglichen, die Professorenbesoldung in eine bewertungsgerechte Beziehung zur derzeitigen Struktur der Beamten- und Richterbesoldung zu setzen.

Die Bundesregierung begrüßt die Absicht des Bundesrates, mit dem von ihm initiierten Gesetz die Hochschullehrerbesoldung in ein relationsgerechtes neues System zu überführen. Dieses Ziel und die auf diesem Gebiet dann erreichte Besoldungsvereinheitlichung rechtfertigen bereits den Besoldungsteil des angestrebten Gesetzes.

Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, daß bei der von ihr für unerläßlich gehaltenen weiteren Vereinheitlichung des Besoldungsrechtes, die zu einem für Bund, Länder und Gemeinden einheitlichen Bundesbesoldungsgesetz führen soll, einige

Grundsatzvorschriften, die die Bundesratsinitiative enthält, in eine bundesgesetzliche Vollregelung umgewandelt werden müssen.

III.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften wurden nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes beteiligt. Soweit sie den Gesetzentwurf grundsätzlich ablehnen, richtet sich ihre Kritik insbesondere gegen die vorgesehene Besoldungsstruktur. Sie sind im übrigen der Auffassung, daß personalrechtliche Regelungen im Bereich der Hochschulen nicht getroffen werden sollten, bevor nicht eine Konzeption über Hochschulverfassung und -struktur vorliegt.